

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

Einleitung

Art. 1 ² I. Gegenstand des Gesetzes

Soweit der Ertrag des Staatsvermögens und die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, erhebt der Kanton nach diesem Gesetz

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen,
- b) ³eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen,
- d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen.
- e) ⁴eine Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen der natürlichen und juristischen Personen.

Art. 1a ⁵ II. Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausführungserlassen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1b ⁶ III. Eingetragene Partnerschaft

Die nach dem Partnerschaftsgesetz ⁷ registrierten Partner werden den verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt.

Art. 2 IV. Anwendung des Gesetzes

¹ Steuerpflichtige und Steuerbehörden haben in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

² Werden für den Abschluss von Rechtsgeschäften Rechtsformen gewählt, die dem wirtschaftlichen Tatbestand offensichtlich nicht entsprechen, sind die Steuern nach Massgabe des letzteren zu erheben.

³ Rechtsgestaltungen, die der Steuerumgehung dienen, werden nicht anerkannt.

Art. 3 V. Einfache Kantonssteuer und Steuerfuss ⁸

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gilt als einfache Kantonssteuer zu 100 Prozent.

² ⁹Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die natürlichen Personen und den Steuerfuss für die juristischen Personen in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Die Differenz darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

³ Für juristische Personen ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

⁴ ¹⁰Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer für die Quellensteuer der Gemeinden sowie der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden fest.

⁵ ¹¹Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die Kultussteuer fest; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

⁶ ¹²Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.

Art. 4 VI. Geldwertveränderung

¹ ¹³ Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 1986 um zehn Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 10 Absatz 2 und 3, Artikel 31 Litera c, Artikel 36 Litera h, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91, Artikel 97c, Artikel 114 Absatz 1 bis 2 und Artikel 120 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- bzw. Kalenderjahr um zehn Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Beträge der Sozialabzüge sind auf 100 Franken aufzurunden.

² Für juristische Personen sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Beträge massgebend.

Art. 5 VII. Steuererleichterungen

Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren

- a) neuen Unternehmungen,
- b) bestehenden Unternehmungen für die Aufnahme neuer Produktionszweige,
- c) ... ¹⁴
- d) um die Umstrukturierung von Unternehmungen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht zu erleichtern.

² ¹⁵ Der Entscheid der Regierung ist endgültig.

I. Die Steuern der natürlichen Personen

1. STEUERPFLICHT

Art. 6 I. Unbeschränkte Steuerpflicht

¹ ¹⁶ Natürliche Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie im Kanton ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

² Steuerlichen Wohnsitz hat eine Person dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wo ihr das Bundesrecht einen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Steuerrechtlichen Aufenthalt hat eine Person, wenn sie im Kanton ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

- a) während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt,
- b) während mindestens 90 Tagen verweilt, ohne in der Schweiz erwerbstätig zu sein.

⁴ Keinen steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heil- und Erholungszwecken aufhält und anderswo ihren Wohnsitz hat.

Art. 7 II. Beschränkte Steuerpflicht

1. Geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke

Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind,
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten,
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, Nutzniessung oder ähnliche Rechte haben,
- d) ... ¹⁷

Art. 8 2. Andere steuerbare Werte

¹ Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a) im Kanton eine persönliche Tätigkeit ausüben und hierfür Entschädigungen beziehen,
- b) für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch im Kanton gelegene Grundstücke oder durch Grundpfandtitel auf solchen Grundstücken sichergestellt sind,
- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichen

Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet werden,

- e) ¹⁸Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten,
- f) ¹⁹als Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lohn oder andere Vergütungen beziehen für Arbeit im internationalen Verkehr.
- g) ²⁰mit Grundstücken im Kanton handeln oder solche vermitteln.

² Kommen die Entgelte nicht den vorstehend genannten Personen, sondern Dritten zu, sind diese hiefür steuerpflichtig.

Art. 9 ²¹ III. Steuerberechnung

¹ Steuerpflichtige, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

Art. 10 IV. Besondere Verhältnisse 1. Ehegatten und Kinder

¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. ²²

² ²³Die Einkommenssteuer berechnet sich auf dem gesamten Einkommen der Ehegatten. Zur Ermittlung des Steuersatzes werden vom gesamten steuerbaren Einkommen 40 Prozent, mindestens 6 000 Franken, jedoch höchstens 30 000 Franken, abgezogen. Dieser Abzug wird auch verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie allein mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im eigenen Haushalt zusammenleben.

³ ²⁴Steuerpflichtige, denen ein Abzug nach Absatz 2 nicht gewährt wird, können zur Ermittlung des Steuersatzes vom gesamten steuerbaren Einkommen 20 Prozent, mindestens 4 000 Franken, jedoch höchstens 20 000 Franken, abziehen, wenn sie mit Kindern, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten ²⁵, im eigenen Haushalt zusammenleben.

⁴ ²⁶Für die Anwendung des Tarifs gemäss den Absätzen 2 und 3 sind die persönlichen Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht massgebend.

⁵ ²⁷Einkommen und Vermögen des Kindes, ausgenommen das Erwerbs- und Ersatzeinkommen sowie Grundstückgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der Mündigkeit vorangeht, dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet.

⁶ ²⁸Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zuteilung der Abzüge nach den Absätzen 2 und 3 sowie die Zurechnung der Steuerfaktoren des Kindes.

Art. 11 2. Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit

¹ Einkommen und Vermögen von Erbgemeinschaften, einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von anderen Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit werden den Beteiligten anteilmässig zugerechnet.

² Sind die Beteiligungen ungewiss oder nicht nachweisbar, werden Einkommen und Vermögen als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Regeln besteuert. ²⁹

³ ... ³⁰

⁴ Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit, die kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den für die juristischen Personen geltenden Bestimmungen.

Art. 12 3. Steuernachfolge

¹ Stirbt der Steuerpflichtige, treten seine Erben in seine Rechte und Pflichten ein.

² Die Erben haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihres Vermögenserwerbes mit Einschluss der Vorempfänge.

³ ³¹ Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er aufgrund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

Art. 13 ³² 4. Haftung und Mithaftung für die Steuer

¹ Ehegatten haften für die Steuerperioden, für die sie gemeinschaftlich besteuert werden, solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn der andere Ehegatte zahlungsunfähig ist.

² ³³ Die Inhaber der elterlichen Sorge haften solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindeseinkommen und das Kindesvermögen entfällt.

³ Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch

- a) ³⁴ die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer,
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft für die Steuern der nicht in der Schweiz wohnenden Teilhaber oder Nutzniesser bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile,
- c) die in der Schweiz wohnenden Beteiligten an anderen Personengemeinschaften ohne juristische Persönlichkeit für die Steuern der nicht in der Schweiz wohnenden Mitbeteiligten oder Nutzniesser bis zum Betrag ihrer Gesellschaftsanteile,
- d) die Personen, die mit der Auflösung von geschäftlichen Betrieben oder Betriebsstätten im Kanton, mit der Veräusserung oder Verwertung von im Kanton gelegenen Grundstücken und durch solche Grundstücke gesicherten Forderungen oder die mit der Liquidation von im Kanton verwaltetem Vermögen betraut sind, bis zum Betrage des Reinerlöses,
- e) der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker bis zum Betrage des reinen Nachlasses.
- f) ³⁵ der gemäss Artikel 176 mitwirkende Dritte für die Nachsteuer bis zum Betrag der hinterzogenen Steuer.

Art. 14 ³⁶ 5. Besteuerung nach dem Aufwand **a. Voraussetzungen**

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Sind die Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

Art. 15 b. Bemessung

¹ Einkommen und Vermögen werden, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

² Der Steuer unterliegen insbesondere

- a) das im Kanton gelegene unbewegliche Vermögen und dessen Ertrag,
- b) das in schweizerischen Werten angelegte bewegliche Vermögen und dessen Ertrag mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen,
- c) die in der Schweiz befindliche Fahrnis und deren Ertrag,
- d) die in der Schweiz ausgewerteten immateriellen Güter und deren Ertrag,
- e) die aus schweizerischen Quellen fliessenden Ruhegehälter, Renten und Pensionen,
- f) die Einkünfte, für die der Steuerpflichtige auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen

Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung von an der Quelle erhobenen ausländischen Steuern beansprucht.

³ ³⁷ Für die Veranlagung und den Bezug der Steuern nach dem Aufwand entschädigen die Gemeinden den Kanton. Die Regierung legt die Höhe der Entschädigung fest.

2. EINKOMMENSSTEUER

Art. 16 I. Steuerbare Einkünfte 1. Im allgemeinen

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

² Steuerbar sind auch die Naturaleinkünfte, insbesondere freie Kost und Wohnung, sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes. ³⁸

³ Das Einkommen wird mindestens nach dem Aufwand der daraus lebenden Personen eingeschätzt. Dem Steuerpflichtigen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand aus steuerfreien Einkünften oder aus Vermögen bestritten wurde.

Art. 17 2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

Art. 18 3. Aus selbständiger Erwerbstätigkeit a. Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte ³⁹ aus dem Betrieb eines Unternehmens wie Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, ⁴⁰ aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

² ⁴¹ Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne ⁴³ sowie die ganze oder teilweise Verlegung der Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ ⁴⁴ Werden Liegenschaften des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ⁴⁵ ohne anschliessende Veräusserung in das Privatvermögen überführt, sind Gewinne nur in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem früher Abschreibungen zugelassen worden waren. Werden diese Liegenschaften durch den Steuerpflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger innert 5 Jahren veräussert, unterliegt der Gewinn der Einkommensbesteuerung. Der Veräusserung sind die in Artikel 42 Absatz 2 aufgelisteten Tatbestände gleichgestellt.

⁴ ⁴⁶ Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräusserung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften und Liegenschaften, soweit die Veräusserung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt.

Art. 19 ⁴⁷ b. Landwirtschaft

¹ Das landwirtschaftliche Einkommen ist nach dem Ergebnis der Buchhaltung oder aufgrund von Aufzeichnungen im Sinne von Artikel 127 Absatz 3 zu veranlagern.

² ... ⁴⁸

³ Die Gewinne aus der Veräusserung, Verwertung und buchmässigen Aufwertung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

Art. 20 ⁴⁹ c. Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;

- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 litera b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften.

Art. 21 4. Aus beweglichem Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a) ⁵⁰Zinsen aus Guthaben einschliesslich die Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,
- b) ⁵¹Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse ⁵² und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a VStG ⁵³ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Artikel 12 Absatz 1 und 1^{bis} VStG);
- c) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte,
- d) Einkünfte aus Leibrenten- und Verpfändungsvertrag,
- e) Einkünfte aus immateriellen Gütern,
- f) ⁵⁴Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz ⁵⁵, soweit die Gesamterträge der kollektiven Kapitalanlage deren Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

² ⁵⁶Liquidationsüberschuss ist der Betrag, um den der Liquidationserlös die Gesteuerungskosten übersteigt. Als Gesteuerungskosten gelten der Erwerbspreis, die mit dem Erwerb verbundenen Nebenkosten und die wertvermehrenden Aufwendungen. Kann der Erwerbspreis nicht nachgewiesen werden, gilt der Nominalwert als Erwerbspreis. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers massgebend.

Art. 22 5. Aus unbeweglichem Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere

- a) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung,
- b) der Mietwert von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich der Steuerpflichtige kraft Eigentums oder eines Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung hält, ⁵⁷
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen,
- d) Einkünfte aus Ausbeutung von Wasserkraften, Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

² ⁵⁸Für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft werden 70 Prozent des Mietwertes berechnet. Einer offensichtlichen Unternutzung ist mit einer Eigenmietwertreduktion Rechnung zu tragen. Die Regierung regelt die Einzelheiten. ⁵⁹

³ ⁶⁰Der Mietwert gemäss Absatz 1 Litera b ist auch dann steuerbar, wenn das Grundstück zu einem erheblich vom Marktmietwert abweichenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird.

Art. 23 ⁶¹ 6. Einkünfte aus Vorsorge

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Art. 24 ⁶³

Art. 25 ⁶⁴

Art. 26 ⁶⁵

Art. 27 ⁶⁶

Art. 28 ⁶⁷

Art. 29 7. Übrige Einkünfte

Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar

- a) Kapitalzahlungen aus Personenversicherung, vermindert um einen allfälligen Rückkaufswert oder um die am Ende der Laufzeit einer rückkaufsfähigen Versicherung anfallende Versicherungssumme und um Überschussanteile,
- b) ⁶⁸Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde,
- c) ⁶⁹Kapitalzahlungen aus anderen Versicherungen, soweit die Summe nicht zum Ausgleich eines eingetretenen Vermögensschadens dient,
- d) ⁷⁰Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge und aus Freizügigkeitspolicen sowie gleichartige Zahlungen des Arbeitgebers,
- e) ⁷¹alle sonstigen Einkünfte, die an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten, mit Einschluss der Leistungen nach Erwerbsersatzordnung,
- f) ⁷²Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit sowie für die Nichtausübung eines Rechts,
- g) ⁷³Einkünfte aus Wettbewerben, Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen,
- h) ⁷⁴Unterhaltsbeiträge, die der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte für sich selbst erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.

Art. 30 II. Steuerfreie Einkünfte

Steuerfrei sind

- a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung,
- b) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören,
- c) ⁷⁵Einkünfte aus Korporationsteilrechten,
- d) ⁷⁶Einkünfte aus Versicherungen und Fürsorgekassen, die nachweislich zur Deckung von Arzt-, Spital- oder Heilungskosten bestimmt sind und dazu verwendet werden,
- e) ⁷⁷Kapitalzahlungen, die anlässlich eines Stellenwechsels durch den Arbeitgeber oder durch eine Personalvorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit sie vom Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden,
- f) ⁷⁸Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind,
- g) ⁷⁹Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 29 lit. h,
- h) ⁸⁰der Sold für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
- i) ⁸¹Lohnzahlungen, die von den Eltern oder Grosseltern in den bisherigen ordentlichen Veranlagungen nicht abgezogen wurden,

- k) ⁸²Zahlungen von Genugtuungssummen,
- l) ⁸³die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand.
- m) ⁸⁴die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne.

Art. 31 III. Ermittlung des Reineinkommens
1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Unselbständig Erwerbende können als Berufskosten abziehen

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte sowie bei Schichtarbeit,
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten einschliesslich der mit diesem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten im Umfange von 10 Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 800 Franken, jedoch höchstens 2000 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen. ⁸⁵

² Für Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte legt die Regierung eine Freigrenze sowie eine Pauschale als Gewinnungskosten fest. ⁸⁶

Art. 32 2. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit
a. Im Allgemeinen

Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere

- a) die ausgewiesenen Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens, ⁸⁷
- b) die Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
- c) ⁸⁸die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen,
- d) ⁸⁹die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen,
- e) ⁹⁰die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)⁹¹ geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- f) ⁹²die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 18 Absatz 2 entfallen.

² ⁹³Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Art. 33 b. Ersatzbeschaffung

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ⁹⁴ durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden.

² ⁹⁵Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Schweiz.

³ Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden, die in der Regel innert zwei Jahren ⁹⁶ zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen ist.

⁴ ⁹⁷Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Art. 34 c. Abzug von Verlusten

¹ ⁹⁸Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

³ ⁹⁹ Absatz 1 gilt auch bei der Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

Art. 35 3. Bei Privatvermögen

¹ Bei privatem Vermögensbesitz können abgezogen werden

- a) ¹⁰⁰ die notwendigen Kosten der Verwaltung ¹⁰¹ durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern,
- b) die Kosten des Unterhalts von Grundstücken. ¹⁰²

² Der Steuerpflichtige kann für überbaute Grundstücke bei Besitzesantritt anstelle der tatsächlichen Verwaltungs- und Unterhaltskosten einen von der Regierung festgelegten Pauschalabzug beanspruchen. ¹⁰³ Ein Wechsel von der Pauschale zum Abzug der tatsächlichen Kosten ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Pauschalabzug auf die Dauer die tatsächlichen Kosten nicht deckt.

³ Der Pauschalabzug ist nicht zulässig für Geschäfts- und Bürogebäude. Dasselbe gilt für andere Grundstücke, deren jährlicher Bruttoertrag je Grundstück einen in der Vollziehungsverordnung festzusetzenden Betrag übersteigt. ¹⁰⁴

Art. 36 ¹⁰⁵ 4. Allgemeine Abzüge

Von den Einkünften werden abgezogen:

Schuldzinsen

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21 und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken;

Leibrenten

- b) 40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten;

Unterhaltsbeiträge

- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

Sozialversicherungsbeiträge

- d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung und an die obligatorische Unfallversicherung;

BVG Beiträge

- e) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG;

Krankheits- und Unfallkosten

- g) ¹⁰⁶ die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen;

Behindertenabzug

- g^{bis}) ¹⁰⁷ die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 ¹⁰⁸, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

Versicherungsabzug

- h) die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien (bis höchstens 500 Franken) bis zum Gesamtbetrag von
- 6 000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 3 000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 1 600 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - die Abzüge erhöhen sich um 600 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.

Gemeinnützige Zuwendungen

- i) die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f), bis zu 10 Prozent des Reineinkommens; ¹⁰⁹

Einkauf von Beitragsjahren

- k) die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 37 5. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen

Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere

- a) die Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie,
- b) die Standesauslagen und Ausbildungskosten,
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung,
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen,
- e) die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundsteuern sowie andere Steuern, die nicht Gewinnungskosten darstellen.

Art. 38 IV. Sozialabzüge Steuerfreie Einkommensbeträge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) ¹¹⁰ 5 500 Franken: bis zu einem Reineinkommen von 6 000 Franken,
4 000 Franken: bei einem Reineinkommen von 6 001 bis 8 000 Franken,
2 000 Franken: bei einem Reineinkommen von 8 001 bis 10 000 Franken,
700 Franken: bei einem Reineinkommen von 10 001 bis 12 000 Franken;

Zweiverdienerabzug

- b) ¹¹¹ 2 500 Franken, wenn die gemeinsam veranlagten Ehegatten insgesamt zu mehr als 150 Prozent erwerbstätig sind;

Familienabzug

- c) 2 000 Franken für den in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen. Dieser Abzug wird auch verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen gewährt, wenn sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen, für die ein steuerfreier Betrag gemäss litera d oder f gewährt wird, im eigenen Haushalt zusammenleben;

Kinderabzüge

- d) ¹¹² 2 400 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet ¹¹³ und für das dem Steuerpflichtigen kein Abzug nach Artikel 36 litera

c gewährt wird ¹¹⁴;

Abzug für auswärtige Ausbildung

e) ¹¹⁵ 1 200 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der auswärtigen schulischen oder beruflichen Ausbildung steht ¹¹⁶;

6 000 Franken für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss ¹¹⁷.

Stipendien werden jeweils zu zwei Dritteln angerechnet;

Unterstützungsabzug

f) ¹¹⁸ 2 400 Franken für jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene, unterstützungsbedürftige Person; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten oder den Konkubinatspartner und für Kinder, für die ein Abzug nach litera d gewährt wird, sowie für Leistungen, für die ein Abzug nach Artikel 36 litera c gewährt wird ¹¹⁹,

Kinderbetreuungsabzug

g) ¹²⁰ 2 000 Franken für jedes Kind unter 14 Jahren, für das ein Abzug nach Litera d gewährt wird, sofern während der Arbeitszeit Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte anfallen. Der Abzug wird alleinerziehenden Eltern und Zweiverdienerhepaaren, die zu mehr als 120 Prozent erwerbstätig sind, gewährt.

h) ¹²¹ Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge regelt die Regierung die Zuteilung der Abzüge nach Litera c, d, e und g.

i) ... ¹²²

k) ... ¹²³

l) ... ¹²⁴

m) ... ¹²⁵

n) ... ¹²⁶

² ... ¹²⁷

Art. 39 V. Steuerberechnung 1. Steuersätze

¹ Die Einkommenssteuer beträgt

1 %	für die ersten	Fr. 5 000.–,
2 %	für die weiteren	Fr. 5 000.–,
4 %	für die weiteren	Fr. 5 000.–,
6 %	für die weiteren	Fr. 5 000.–,
8,5 %	für die weiteren	Fr. 5 000.–,
9,5 %	für die weiteren	Fr. 5 000.–,
10,5 %	für die weiteren	Fr. 30 000.–,
11,0 %	für die weiteren	Fr. 40 000.–,
11,2 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
11,4 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
11,6 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
11,7 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,

11,0 % für das gesamte steuerbare Einkommen, wenn dieses Fr. 500 000.– übersteigt.

² **128** Verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen ohne Unterstützungspflichten wird für die Satzbestimmung ein Abzug von 3 Prozent des steuerbaren Einkommens, maximal von 2 000 Franken gewährt.

³ **129** Beträgt das satzbestimmende Einkommen für Alleinstehende weniger als 10 000 Franken und für Verheiratete weniger als 12 000 Franken, wird die Einkommenssteuer nicht erhoben. Artikel 4 findet keine Anwendung. Die Grenzsteuerbelastung für die nächsten Einkommensstufen darf 30 Prozent nicht übersteigen.

⁴ **130** Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Art. 40 ¹³¹ 2. Kapitalabfindungen **a. Für wiederkehrende Leistungen**

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Art. 40a ¹³² b. Aus Vorsorge

¹ Kapitaleistungen nach Artikel 29 Absatz 1 litera d sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Satz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitaleistung eine jährliche Leistung von einem Fünftel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die Kapitaleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Jahressteuer wird mindestens zum Satz von 1.5 Prozent für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und zum Satz von 2 Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen erhoben. Die Maximalbelastung beträgt für Ehegatten 5.2 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen 6 Prozent.

² Die Sozialabzüge und die allgemeinen Abzüge werden nicht gewährt.

³ Im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitaleistungen werden zusammengerechnet.

⁴ Kapitaleistungen unter 4 000 Franken werden nicht besteuert.

3. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Art. 41 I. Gegenstand der Steuer

¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen

- a) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens,
- b) Gewinne des Landwirtes aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
- c) ¹³³ Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken durch juristische Personen im Sinne von Artikel 78 litera e-h; die Bestimmungen von Artikel 81 litera e und Artikel 84 finden analoge Anwendung.

² Die nicht in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte werden den Grundstücken gleichgestellt.

Art. 42 II. Veräusserung **1. Steuerbegründende Veräusserung**

¹ Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung begründet, mit welcher Eigentum an einem Grundstück übertragen wird.

² Der Veräusserung sind insbesondere gleichgestellt

- a) Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken,
- b) die Überführung von Grundstücken in das Geschäftsvermögen. ¹³⁴

- c) ¹³⁵ die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird.

Art. 43 2. Steueraufschiebende Veräusserung

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- a) ¹³⁶ Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) ¹³⁷ Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Artikel 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- c) ¹³⁸ Landumlegung zwecks Güterzusammenlegung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen, Quartierplanung, Grenzbereinigung oder bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren bzw. bei drohender Enteignung;
- d) ... ¹³⁹

Art. 44 III. Erstattung und Befreiung

¹ ¹⁴⁰ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Gesuch hin ohne Zins zurückerstattet, soweit:

- a) der Erlös aus der Veräusserung der am Wohnsitz dauernd selbstbewohnten Erstliegenschaft innert zwei Jahren ¹⁴¹ zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstückes mit gleicher Verwendung benützt wird,
- b) der Erlös aus der Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes innert zwei Jahren zum Erwerb eines gleichartigen, selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, in der Schweiz gelegenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.

² ... ¹⁴²

Art. 45 IV. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Veräusserer.

² Für Grundstückgewinne werden Ehefrau und Kinder selbständig besteuert.

³ Gemeinschaftliche Eigentümer entrichten die Steuern entsprechend ihren Anteilen unter solidarischer Haftung; sind die Anteile ungewiss oder nicht nachweisbar, wird der Grundstücksgewinn als Ganzes besteuert.

Art. 46 V. Steuerobjekt **1. Veräusserungsgewinn**

¹ Veräusserungsgewinn ist der Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

² Für die Berechnung der Anlagekosten ist die letzte steuerbegründende Veräusserung massgebend.

³ Bei Veräusserung von Grundstücken, für die eine Steuerrückerstattung nach Artikel 44 gewährt wurde, ist der wieder angelegte Gewinn von den Anlagekosten abzurechnen.

Art. 47 2. Veräusserungserlös

¹ Als Erlös gelten alle Leistungen des Erwerbers.

² Bei Überführung von Grundstücken in das Geschäftsvermögen (Art. 42 Abs. 2 litera b) gilt als Erlös der Wert, zu dem das Vermögenobjekt in der Unternehmung aktiviert wird.

³ Entschädigungen für nachweisbare Inkonvenienzen im Enteignungsverfahren oder bei freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht, gelten nicht als Erlös, werden jedoch, soweit sie Ersatz für ausfallende Einkünfte sind, nach Artikel 29 Absatz 1 litera d ¹⁴³ besteuert.

Art. 48 3. Anlagekosten **a. Erwerbspreis**

¹ Als Erwerbspreis gilt der beurkundete Kaufpreis, zuzüglich aller weiteren Leistungen des Erwerbers. Leistungen, welche unter Umgehung der Steuerpflicht erbracht worden sind, werden nicht berücksichtigt.

² Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, gilt an dessen Stelle als Ersatzwert der Vermögenssteuerwert zum Zeitpunkt der letzten steuerbegründenden Veräusserung.

³ Wurde das Grundstück vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen überführt, gilt als Erwerbspreis der im Zeitpunkt der Überführung steuerlich massgebende Buchwert zuzüglich der bei der Überführung versteuerten Gewinne.

Art. 49 b. Aufwendungen

¹ Als Aufwendungen gelten

- a) Kosten für Erschliessungen, Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Werterhöhung des Grundstückes bewirkt haben,
- b) Grundeigentümerbeiträge, wie Perimeterbeiträge für Bau und Korrektion von Strassen, für Bodenverbesserungen, für Wasser- und Lawinerverbauungen,
- c) Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren.

² Aufwendungen, die bei der Einkommenssteuer als Abzüge berücksichtigt worden sind, und der Wert eigener Arbeit, der nicht als Einkommen versteuert worden ist, können nicht geltend gemacht werden.

³ Versicherungsleistungen, Beiträge von Bund, Kanton oder Gemeinde sowie Leistungen Dritter, für die der Veräusserer keinen Ersatz oder keine Rückerstattung leistet, werden von den Anlagekosten abgerechnet.

Art. 50 c. Geldwertveränderung

Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten steuerbegründenden Veräusserung um mehr als 10 Prozent verändert, sind die Anlagekosten im halben Ausmass der Veränderung anzupassen.

Art. 51 4. Abzug von Verlusten

¹ Von den steuerbaren Veräusserungsgewinnen können die in den letzten zehn Jahren eingetretenen Verluste aus der Veräusserung von privaten Grundstücken im Kanton abgezogen werden.

² Für die Berechnung der Veräusserungsverluste sind die Artikel 46 bis 50 sinngemäss anwendbar.

Art. 52 VI. Veranlagung 1. Steuersätze

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

5 %	für die ersten	Fr. 6 500.–,
6 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
7 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
8 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
9 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
10 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
11 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
12 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
13 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
14 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
15 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
16 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
17 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
18 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
19 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,

20 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
21 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
22 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
23 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
24 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,
25 %	für die weiteren	Fr. 6 500.–,

und erreicht bei 136 500 Franken den Höchstsatz von 15 %.

² Werden im gleichen Kalenderjahr mehrere Gewinne erzielt oder sind diese auf einen einheitlichen Vorgang zurückzuführen, ist für den Steuersatz der Gesamtgewinn massgebend. Für steuerlich bereits abgerechnete Gewinne ist die nach Massgabe des Gesamtgewinnes geschuldete Steuer nachzufordern.

³ Gesamtgewinne unter 3000 Franken pro Jahr sind steuerfrei.

Art. 53 2. Ermässigung und Erhöhung

¹ **144** War das Grundstück während mehr als zehn Jahren im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jedes weitere volle Jahr um 1.5 Prozent ermässigt, höchstens jedoch um 51 Prozent.

² War das Grundstück weniger als zwei Jahre im Eigentum des Veräusserers, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, um den die Eigentumsdauer kürzer ist, um 2 Prozent erhöht.

³ Bei Erwerb des Grundstückes zufolge steueraufschiebenden Eigentumswechsels ist für die Berechnung der Eigentumsdauer auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abzustellen. Diesem Eigentumswechsel wird die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gleichgestellt.

⁴ ... **145**

4. VERMÖGENSSTEUER

Art. 54 I. Gegenstand der Steuer

¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. **146**

³ **147** Bei Anteilen aus kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlagen und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

Art. 55 II. Aktiven 1. Allgemeines

¹ Steuerbar sind die gesamten unbeweglichen und beweglichen Aktiven.

² Die Aktiven werden, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes festgesetzt ist, zum Verkehrswert bewertet.

Art. 56 2. Grundstücke a. Regel

¹ Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit.

² Wohn- und Geschäftshäuser sind zum Mittel des Verkehrswertes und des zweifachen Ertragswertes der letzten drei Jahre zu bewerten.

³ ... **148**

⁴ **149** Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt, werden hauptsächlich zum Ertragswert besteuert.

Art. 57 b. Landwirtschaftliche Grundstücke

¹ Auf längere Dauer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Dasselbe gilt für die erforderlichen Ökonomiegebäude und die zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnung.

² Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens, die dauernd weder landwirtschaftlich noch sonstwie genutzt werden können, sind steuerfrei.

³ Grundstücke, die zum Zwecke der Spekulation oder der Kapitalanlage erworben wurden oder offensichtlich diesen Zwecken dienen, werden nach Artikel 56 besteuert.

Art. 58 3. Fahrnis und Forderungen

¹ Fahrnis und Forderungen, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert besteuert.

² ... 150

³ 151 Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.

Art. 59 4. Wertpapiere und Beteiligungen

¹ 152 Als Steuerwert für regelmässig gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert an dem für die Vermögenssteuer massgebenden Stichtag.

² 153 Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert nach dem inneren Wert zu ermitteln.

³ Korporationsteilrechte sind steuerfrei.

Art. 60 5. Immaterielle Güter

¹ Immaterielle Güter, wie Autorenrechte, Rechte an Patenten, Mustern, Modellen, sind als Vermögen steuerbar, sofern sie entgeltlich erworben worden sind.

² Immaterielle Güter, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert besteuert.

Art. 61 6. Ansprüche aus Versicherungen und Spareinrichtungen

¹ Kapital- und Rentnerversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

² Einlagen in betriebliche Vorsorge- oder Spareinrichtungen werden nicht als Vermögen besteuert, solange sie nach den Vorschriften dieser Einrichtungen gebunden sind.

Art. 62 III. Passiven

¹ Schulden, für die ein Steuerpflichtiger allein haftet, werden im vollen Umfange berücksichtigt, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als der Steuerpflichtige hierfür aufkommen muss.

² Eine Rentenverpflichtung wird mit dem jeweiligen Barwert der Rente als Schuld berücksichtigt, ausser wenn sie unentgeltlich und in Erfüllung familienrechtlicher Pflichten zugesichert worden ist.

Art. 63 IV. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten gesamthaft Fr. 40 000.–,
- b) für jedes nicht selbständig besteuerte Kind Fr. 15 000, 154
- c) für jeden andern Steuerpflichtigen Fr. 30 000.–.

² Für Steuerpflichtige, die Bezüger von Vollinvaliden- oder AHV-Renten sind, erhöht sich der steuerfreie Betrag um die Hälfte.

³ 155 Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

⁴ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

Art. 64 2. Steuersätze und Belastungsgrenze

¹ Die Vermögenssteuer beträgt

1 ‰	für die ersten	Fr. 50 000.–,
1,2 ‰	für die weiteren	Fr. 30 000.–,
1,5 ‰	für die weiteren	Fr. 30 000.–,
1,6 ‰	für die weiteren	Fr. 40 000.–,
1,7 ‰	für die weiteren	Fr. 50 000.–,
1,95 ‰	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
2,25 ‰	für die weiteren	Fr. 200 000.–,
2,65 ‰	für die weiteren	Fr. 500 000.–,
2,25 ‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses übersteigt.	Fr. 1 000 000.–

² Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren Steuern auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag 50 Prozent des Ertrages aus dem Vermögen übersteigen, können eine entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer auf diesen Betrag verlangen. In jedem Falle ist jedoch eine Vermögenssteuer von 5 ‰ des steuerbaren Vermögens zu entrichten. Der Steuerausfall geht zu Lasten der beteiligten Gemeinwesen im Verhältnis ihres Bruttosteuerertrages.

³ ¹⁵⁶ Beteiligungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 4 werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

5. KOPFSTEUER

Art. 65 ¹⁵⁷

6. ZEITLICHE BEMESSUNG

Art. 66 ¹⁵⁸ **I. Steuerperiode**

¹ Die Steuern für Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf 12 Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge und die betragsmässig beschränkten Abzüge für regelmässig anfallende Kosten nur anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

Art. 67 ¹⁵⁹ **II. Bemessung des Einkommens**

¹ Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

² Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

³ Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit haben in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich, wenn die Steuerpflicht erlischt oder die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem 30. Juni muss kein Geschäftsabschluss erstellt werden.

Art. 68¹⁶⁰ III. Bemessung des Vermögens

¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Steuerauscheidung bleibt eine Pro Rata Besteuerung vorbehalten.

² Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

³ ¹⁶¹ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben. Artikel 70 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

⁴ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, gilt Absatz 3 sinngemäss.

Art. 69¹⁶² IV. Bemessung bei Ehepaaren

¹ Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

² Bei Scheidung und rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

³ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Art. 70¹⁶³ V. Wechsel der Steuerpflicht

¹ Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat. Kapitaleleistungen gemäss Artikel 40a sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat. Artikel 105b Absatz 2 bleibt im Übrigen vorbehalten.

² Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgediebt.

Art. 71¹⁶⁴ VI. Ausführungsbestimmungen

Die Regierung regelt die Einzelheiten der zeitlichen Bemessung.

Art. 72¹⁶⁵

Art. 73¹⁶⁶

II. Die Steuern der juristischen Personen

1. STEUERPFLICHT

Art. 74¹⁶⁷ I. Unbeschränkte Steuerpflicht

¹ ¹⁶⁸ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen ¹⁶⁹ sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

^{1bis} ¹⁷⁰ Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Veranlagungsbehörde im Sinne von Artikel 165 ist diejenige des Kantons des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode.

² ¹⁷¹ Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG ¹⁷². Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

³ Ausländische juristische Personen sowie die nach Artikel 11 Absatz 4 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden jenen inländischen juristischen Personen gleichgestellt,

denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.

⁴ **173** Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.

⁵ **174** Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

Art. 75 II. Beschränkte Steuerpflicht

¹ Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind,
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten,
- c) ¹⁷⁵ an Grundstücken im Kanton Eigentum, beschränkte dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben ¹⁷⁶,
- d) ... ¹⁷⁷

² **178** Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grundstücke im Kanton sichergestellt sind,
- b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

Art. 76 III. Steuerberechnung

Juristische Personen entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht, wenn es die bundesrechtlichen Kollisionsnormen zulassen, mindestens jedoch nach dem Steuersatz, der für den im Kanton steuerbaren Gewinn und für das im Kanton steuerbare Kapital massgebend ist.

Art. 77 IV. Mithaftung

¹ Für die Steuern einer juristischen Person haftet solidarisch bis zum Betrag

- a) des Reinvermögens, wer bei Beendigung der Steuerpflicht mit der Verwaltung oder mit der Liquidation betraut ist,
- b) des Reinerlöses, wer mit der Liquidation von geschäftlichen Betrieben oder Betriebsstätten oder wer mit der Veräusserung oder Verwertung von Grundstücken oder von im Kanton grundpfändlich gesicherten Forderungen betraut ist.

² Die Haftung für die in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht nur, wenn sie das ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung nicht getan haben.

³ Für die Steuern haften ferner solidarisch

- a) die Teilhaber ausländischer Handelsgesellschaften oder anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit,
- b) ¹⁷⁹ die Fondsleitung eines Anlagefonds mit direktem Grundbesitz.

⁴ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

Art. 78 V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b) der Kanton und seine Anstalten,
- c) die Kreise und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten,
- d) das Pfrund- und Kirchengut der beiden Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden,

- e) ¹⁸⁰ andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich, unwiderruflich und unmittelbar diesen Zwecken dienen,
 - f) juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im kantonalen oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen,
 - g) ¹⁸¹ inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,
 - h) Vorsorgeeinrichtungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmungen, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ausgenommen Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften.
 - i) ¹⁸² die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.
 - j) ¹⁸³ die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind.
- ² ¹⁸⁴ Die in Absatz 1 litera e-h und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 41 ff., soweit das Bundesrecht dies zulässt.

2. GEWINNSTEUER

Art. 79 I. Steuerobjekt

1. Berechnung des Reingewinnes im allgemeinen

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ¹⁸⁵ ist der Reingewinn. Dieser setzt sich zusammen

- a) aus dem Saldo der Erfolgsrechnung,
- b) aus allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet wurden, wie insbesondere
 - Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 - geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen,
 - Einlagen in die Reserven,
 - Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Personen, soweit sie nicht aus versteuerten Reserven erfolgen,
 - offene und verdeckte Gewinnausschüttungen,
 - Gewinnverschiebungen,
 - Gewinnvorwegnahmen,
 - geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte,
- c) ¹⁸⁶ aus den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne; der Liquidation ist hinsichtlich der stillen Reserven die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt,
- d) ... ¹⁸⁷

² Leistungen an Gesellschafter oder nahestehende Personen sind zum wirklichen Wert zu bewerten.

³ ¹⁸⁸ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen. Die Regierung kann die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen. ¹⁸⁹

Art. 80 2. Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen jenes Teils des Fremdkapitals, der zum Eigenkapital zu rechnen ist.

Art. 81 ¹⁹⁰ 3. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere

- a) die Steuern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Kreise, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbussen ¹⁹¹
- b) ausgewiesene Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens,
- c) Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
- d) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen,
- e) Verluste auf Geschäftsvermögen, soweit sie verbucht worden sind,
- f) ¹⁹² die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ¹⁹³ periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- g) freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinns, ¹⁹⁴
- h) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.

² ¹⁹⁵ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

³ ¹⁹⁶ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Art. 82 4. Erfolgsneutrale Vorgänge

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch

- a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich der Aufgelder,
- b) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung.

Art. 83 ¹⁹⁷ 5. Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 litera d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf

Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 litera d.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 145 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Werden stille Reserven auf eine steuerbefreite Unternehmung oder auf eine nach Artikel 89–89b besteuerte juristische Person übertragen, wird über die stillen Reserven abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf den Liegenschaften sowie auf Beteiligungen nach Artikel 88a.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 84 6. Ersatzbeschaffung

¹ Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch gleichartige Vermögensobjekte können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden.

² ¹⁹⁸ Ausgeschlossen ist die Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Schweiz.

³ Wird der Ersatz nicht im gleichen Geschäftsjahr beschafft, kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese ist in der Regel innert zwei Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

⁴ ¹⁹⁹ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

⁵ ²⁰⁰ Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 85 7. ²⁰¹ Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen

¹ Die statutarischen Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

² ²⁰² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zur Erzielung dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

³ ²⁰³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Art. 86 ²⁰⁴ 8. Verlustverrechnung

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangehenden Geschäftsperioden abgezogen werden, soweit sie den steuerbaren Reingewinn der Vorperioden nicht vermindert haben.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 82 litera a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

³ ²⁰⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

Art. 87 II. Steuerberechnung
1. Im allgemeinen

¹ **206** Die Gewinnsteuer beträgt

3,50 %	für die ersten	Fr. 10 000.–,
6,00 %	für die weiteren	Fr. 10 000.–,
7,50 %	für die weiteren	Fr. 50 000.–,
9,00 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
10,50 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
12,50 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
13,50 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
15,00 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
16,50 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
17,00 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
17,50 %	für die weiteren	Fr. 100 000.–,
18,00 %	für die weiteren	Fr. 110 000.–,
20,00 %	für die weiteren	Fr. 220 000.–,
15,00 %	für den gesamten steuerbaren Gewinn, wenn dieser übersteigt.	Fr. 1 200 000.–

² Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen ²⁰⁷ bezahlen keine Gewinnsteuer, wenn der steuerbare Reingewinn weniger als 20 000 Franken beträgt.

Art. 88 ²⁰⁸ 2. Gesellschaften mit Beteiligungen
a. Grundsatz

¹ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche mit mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder Genossenschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aufweist, ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zu ihrem gesamten Reingewinn.

² **209** Der Nettoertrag entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitragtes von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist.

³ Nicht als Beteiligungserträge gelten insbesondere

- a) ... **210**
- b) Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen,
- c) **211** Aufwertungsgewinne,
- d) ... **212**

⁴ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung insoweit nicht berücksichtigt, als auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.

Art. 88a ²¹³ b. Kapitalgewinne auf Beteiligungen

¹ Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne:

- a) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war und
- b) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt.

² Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss Artikel 88 Absatz 4 zur Folge hatten.

³ Für Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

Art. 89 3. Holdinggesellschaften

¹ ²¹⁴ Juristische Personen, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

² ²¹⁵ Die Gewinnsteuer in eigener Progression ²¹⁶ wird jedoch erhoben:

- a) auf den Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum, unter Berücksichtigung der Abzüge, die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechen;
- b) auf den Erträgen, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

³ ... ²¹⁷

Art. 89a ²¹⁸ 4. Domizilgesellschaften

¹ Juristische Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuern für Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 88 sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen.

² Sie entrichten jedoch die Gewinnsteuer in eigener Progression ²¹⁹:

- a) auf den übrigen Erträgen aus der Schweiz, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne;
- b) auf einem Anteil der übrigen Erträge aus dem Ausland, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz.

³ Von der Ermässigung gemäss Absatz 2 Litera b ausgeschlossen sind Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

⁴ Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste aus Beteiligungen gemäss Absatz 1 können nur mit Erträgen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden.

Art. 89b ²²⁰ 5. Gemischte Gesellschaften

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Artikel 89a. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

3. KAPITALSTEUER

Art. 90 I. Gegenstand

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

² Das steuerbare Eigenkapital besteht

- a) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven; steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital,

b) bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

³ Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 91 II. Steuerberechnung 1. im allgemeinen

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr. 4 000 000.–,
2,5 ‰	für den Restbetrag.	

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt

2,3 ‰	für die ersten	Fr. 2 000 000.–,
2,5 ‰	für die weiteren	Fr. 8 000 000.–,
3,7 ‰	für die weiteren	Fr. 12 000 000.–,
4,5 ‰	für die weiteren	Fr. 18 000 000.–,
5,0 ‰	für die weiteren	Fr. 30 000 000.–,
5,7 ‰	für den Restbetrag.	

³ Vom Reinvermögen der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden 30 000 Franken abgezogen.

Art. 92 2. Domizil- und Holdinggesellschaften

¹ ²²¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Holding- und Domizilgesellschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre. Die Kapitalsteuer beträgt 0.05 Promille, mindestens jedoch 300 Franken.

² ²²² Kultus- und Zuschlagssteuern werden nicht erhoben.

³ ... ²²³

4. MINIMALSTEUER

Art. 93 ²²⁴

Art. 94 ²²⁵

Art. 95 ²²⁶

5. ZEITLICHE BEMESSUNG

Art. 96 I. Steuerperiode

¹ ²²⁷ Die Steuern von Gewinn und Kapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

³ ²²⁸ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ist ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

Art. 97 II. Bemessung von Reingewinn und Kapital

¹ Die Gewinnsteuer wird nach dem in der Steuerperiode erzielten Reingewinn bemessen.

² ²²⁹ Die Kapitalsteuer wird nach dem Stand am Ende des Geschäftsjahres bemessen.

³ Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, wird

- a) der Steuersatz für die Gewinnsteuer nach dem auf 12 Monate berechneten Reingewinn bestimmt,
- b) ²³⁰ die Kapitalsteuer für die tatsächliche Dauer der Steuerperiode berechnet.

⁴ ²³¹ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen geschäftlichen Betrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

⁵ Ändern sich die für die interkantonale oder internationale Steuerauscheidung massgebenden Verhältnisse, ist auf den Zeitpunkt der Änderung eine Zwischenveranlagung durchzuführen.

III. Sonderabgabe auf dem Kapital und Vermögen ²³²

Art. 97a I. Steuerpflicht

Der Sonderabgabe unterliegen

- a) ²³³ die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen natürlichen Personen, Vereine, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und Anlagefonds .
- b) die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ohne die Domizil- und die Holdinggesellschaften.

Art. 97b II. Steuerobjekt

¹ Die Sonderabgabe wird erhoben

- a) von den nach Artikel 97a lit. a steuerpflichtigen Personen auf dem steuerbaren Vermögen gemäss Artikel 54 ff.,
- b) von den nach Artikel 97a lit. b steuerpflichtigen Personen auf dem steuerbaren Kapital gemäss Artikel 90.

Art. 97c III. Steuersätze

¹ Die Sonderabgabe auf dem Vermögen und auf dem Kapital beträgt:

0,1 ‰ bei	Fr. 1 500 000.– bis	Fr. 1 999 999.–,
0,2 ‰ bei	Fr. 2 000 000.– bis	Fr. 2 499 999.–,
0,3 ‰ bei	Fr. 2 500 000.– bis	Fr. 2 999 999.–,
0,4 ‰ bei	Fr. 3 000 000.– bis	Fr. 3 999 999.–,
0,5 ‰ bei	Fr. 4 000 000.– bis	Fr. 4 999 999.–,
0,6 ‰ bei	Fr. 5 000 000.– bis	Fr. 5 999 999.–,
0,7 ‰ bei	Fr. 6 000 000.– bis	Fr. 7 999 999.–,
0,8 ‰ bei	Fr. 8 000 000.– bis	Fr. 9 999 999.–,
0,9 ‰ bei	Fr. 10 000 000.– bis	Fr. 14 999 999.–,
1,0 ‰ bei	Fr. 15 000 000.– bis	Fr. 19 999 999.–,
1,1 ‰ bei	Fr. 20 000 000.– bis	Fr. 24 999 999.–,
1,2 ‰ bei	Fr. 25 000 000.– bis	Fr. 29 999 999.–,
1,3 ‰ bei	Fr. 30 000 000.– bis	Fr. 34 999 999.–,
1,4 ‰ bei	Fr. 35 000 000.– bis	Fr. 39 999 999.–,
1,5 ‰ bei	Fr. 40 000 000.– bis	Fr. 44 999 999.–,
1,6 ‰ bei	Fr. 45 000 000.– bis	Fr. 49 999 999.–,
1,7 ‰ bei	Fr. 50 000 000.– bis	Fr. 54 999 999.–,

1,8 ‰ bei	Fr. 55 000 000.– bis	Fr. 59 999 999.–,
1,9 ‰ bei	Fr. 60 000 000.– bis	Fr. 64 999 999.–,
2,0 ‰ bei über	65 000 000.– Franken	

² ²³⁴ Beteiligungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 4 werden zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

Art. 97d IV. Veranlagung und Erhebung

¹ Die Bestimmungen über die Vermögenssteuer bzw. über die Kapitalsteuer finden sinngemäss Anwendung auf die Sonderabgabe.

² Die Sonderabgabe wird gleichzeitig mit der Vermögens- bzw. Kapitalsteuer veranlagt und bezogen.

IV. Quellensteuer ²³⁵

Art. 98 I. Steuerpflichtige Personen

1. Arbeitnehmer

a. Ohne Niederlassungsbewilligung oder mit Wohnsitz im Ausland

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen

- a) ²³⁶ ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen,
- b) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, für ihre Erwerbseinkünfte und für jedes Ersatzeinkommen,
- c) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen.

² ²³⁷ Ehegatten, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 99 b. Steuerberechnung

¹ ²³⁸ Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet.

² Naturalleistungen und Trinkgelder werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

³ ²³⁹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (Artikel 31), Versicherungsprämien (Artikel 36 Litera d, e, f und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Artikel 38 Litera d und f) berücksichtigt.

⁴ ²⁴⁰ Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienertarif, der die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehepartner (Artikel 10 Absatz 2, 38 Litera b und c) berücksichtigt.

⁵ ²⁴¹ Die Steuer für Steuerpflichtige im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 berechnet sich nach einem Konkubinatstarif, der die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Abzug nach Artikel 10 Absatz 3 sinngemäss berücksichtigt.

Art. 100 2. Künstler und Sportler

¹ ²⁴² Im Ausland wohnhafte berufsmässige Künstler, wie Musiker, Schauspieler und Artisten, sowie Sportler und Referenten werden für ihre Einkünfte aus der im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen an der Quelle besteuert.

² ²⁴³ Der Abzug an der Quelle erfolgt auch dann, wenn die Entschädigung nicht dem anbietenden Künstler, Sportler oder Referenten, sondern einem Dritten zukommt.

³ Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter ist für die Steuer solidarisch haftbar.

⁴ **244** Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je 6 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

⁵ **245** Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

Art. 101 3. Verwaltungsräte

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten oder geschäftliche Betriebe unterhalten, werden für die ihnen zu deren Lasten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.

³ **246** Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je 10 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 102 ²⁴⁷ 4. Hypothekargläubiger

¹ Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch im Kanton gelegene Grundstücke oder durch Grundpfandrechte auf solchen Grundstücken sichergestellt sind, werden für die ihnen ausgerichteten Erträge an der Quelle besteuert.

² Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je 6 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 103 ²⁴⁸ 5. Empfänger von Vorsorgeleistungen

¹ **249** Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton erhalten, sind hiefür steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hiefür steuerpflichtig.

³ **250** Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je 6 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 104 II. Mitwirkung des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgerechneten Steuern und ist dafür verpflichtet

- a) bei Fälligkeit von Barleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere bei Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Gläubiger einzufordern,
- b) **251** dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen,
- c) die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisungen abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

² **252** Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 105 III. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung **1. Ergänzende ordentliche Veranlagung**

¹ Die der Quellensteuer gemäss Artikel 98 Absatz 1 litera a unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für den Steuersatz gilt Artikel 9 sinngemäss.

² ... **253**

³ ... **254**

Art. 105a ²⁵⁵ 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte einer nach Artikel 98 Absatz 1 litera a besteuerten Person in einem Kalenderjahr den von der Regierung festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt.

² Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn der durch die Regierung festgelegte Betrag unterschritten wird.

Art. 105b ²⁵⁶ IV. Interkantonale Verhältnisse

1. Ausserkantonale Steuerpflichtige

¹ Ist der Steuerpflichtige, für den der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerbehörde die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.

² ²⁵⁷ Verlegt eine nach Artikel 98 Absatz 1 litera a und Absatz 2 sowie Artikel 99 und 105a steuerpflichtige natürliche Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, steht dem jeweiligen Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.

Art. 105c ²⁵⁸ 2. Ausserkantonale Schuldner

¹ Im Kanton unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Quellensteuerpflicht nach diesem Gesetz.

² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer zinslos angerechnet.

³ Zuviel bezogene Steuern werden dem Steuerpflichtigen zinslos zurückbezahlt; zuwenig bezogene Steuern werden von ihm zinslos nachgefordert.

Art. 105d ²⁵⁹ V. Anteile der Gemeinden und Kirchgemeinden

¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Anteile der Gemeinden kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:

- a) der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Arbeitnehmer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- c) der im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;
- d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung ein im Ausland wohnhafter Steuerpflichtiger tätig ist, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist.

² Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die politischen Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen am Ende des Vorjahres nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.

³ Die Aufteilung auf die Kirchgemeinden und die Landeskirche erfolgt gestützt auf die vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der Kircheng Zugehörigkeit in der betroffenen Gemeinde.

Art. 105e ²⁶⁰ VI. Vollziehungsverordnung

Die Regierung erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug der Quellensteuern.

V. Nachlasssteuer ²⁶¹

Art. 106 I. Gegenstand der Steuer

Der Steuer unterliegt die Nachfolge in das Reinvermögen des Erblassers, insbesondere

- a) der Vermögensübergang kraft gesetzlicher, erbvertraglicher oder testamentarischer Erbfolge,

- b) der Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft,
- c) die lebzeitige Zuwendung zum Zwecke des Erbauskaufes,
- d) der Vermögensübergang infolge Schenkung auf den Todesfall,
- e) ... ²⁶²
- f) der Erwerb infolge Todes fällig werdender Kapitalzahlung aus Versicherung und aus Haftpflicht,
- g) der Vermögensübergang auf Grund eines Verpfändungsvertrages, soweit die Leistung des Pfrundnehmers die Leistung des Pfrundgebers übersteigt.

Art. 107 II. Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser zur Zeit seines Todes im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- b) der Erbgang im Kanton eröffnet wurde,
- c) die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung des Vorempfanges im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- d) der Pfrundnehmer zur Zeit des Vermögensüberganges im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- e) im Kanton gelegenes unbewegliches Vermögen zum Nachlass oder zum Vorempfang gehört oder auf den Pfrundgeber übertragen wird,
- f) im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

² ²⁶³ Der überlebende Ehegatte ist von der Steuer befreit.

Art. 108 III. Zeitpunkt der Besteuerung

¹ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensüberganges.

² Der Erbauskauf wird im Zeitpunkt der Zuwendung nach Massgabe des Gesamtvermögens des Erblassers besteuert.

³ ²⁶⁴ Der Vorempfang wird im Zeitpunkt der Abtretung nach Massgabe des Gesamtvermögens des Zuwendenden besteuert. Kann das Gesamtvermögen nicht ermittelt werden, erfolgt die Besteuerung zum Maximalsatz.

⁴ ... ²⁶⁵

Art. 109 IV. Steuerbemessung
1. Berechnungsgrundlage

¹ Die Steuer wird nach dem Wert des gesamten unverteilten Reinvermögens am Todestag berechnet.

² Bei Verpfändung sind massgebend die Verhältnisse im Zeitpunkt des Abschlusses des Verpfändungsvertrages.

Art. 110 2. Sachliche Bemessung
a. Aktiven

¹ Die Aktiven werden zum Verkehrswert bewertet.

² Zum Ertragswert werden bewertet

- a) unmittelbar einem Gewerbe-, Handels- oder Industriebetrieb dienende, überbaute Liegenschaften des Geschäftsvermögens einschliesslich betriebsnotwendiger Umschwung und Lagerplätze, ²⁶⁶
- b) auf längere Dauer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Dasselbe gilt für die erforderlichen Ökonomiegebäude und die zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnung.
- c) ²⁶⁷ Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt.

³ Grundstücke, die der Kapitalanlage oder der Spekulation dienen, werden in jedem Fall zum Verkehrswert bewertet.

Art. 111 b. Passiven

¹ Schulden des Erblassers, für die die Erben allein haften, werden in vollem Umfang abgezogen, andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, nur insoweit, als die Erben hierfür aufkommen müssen.

² Nutzniessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte und Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die vor dem Tode des Erblassers bestanden und nach dem Tode weiterbestehen, werden zum kapitalisierten Wert in Rechnung gestellt.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Passiven anteilmässig angerechnet.

Art. 112 3. Abzüge

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen

- a) die ortsüblichen Kosten der Bestattung,
- b) die Vorausbezüge für in der Erziehung stehende und gebrechliche Kinder gemäss Artikel 631 Absatz 2 ZGB,
- c) die Lidlöhne,
- d) die Kosten für den Unterhalt der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB.

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig angerechnet.

Art. 113 4. Steuerfreie Zuwendungen

¹ Zuwendungen an juristische Personen gemäss Artikel 78, die ihren Sitz im Kanton haben, sind steuerfrei, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zwecke dient und ihm nicht entfremdet werden kann.

² Die Regierung kann die Befreiung von der Nachlasssteuer auch auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Art. 114 V. Steuerberechnung

¹ Steuerfrei sind

- a) die 10 000 Franken nicht übersteigenden Erbschaftsanteile von Nachkommen oder bedürftigen Personen,
- b) ... **268**
- c) die 35 000 Franken nicht übersteigenden Erbschaftsanteile Minderjähriger, die durch den Tod des Erblassers zu Vollwaisen geworden sind und nicht über anderes Vermögen verfügen.

² **269** Die Nachlasssteuer wird auf dem gesamten Nachlass, einschliesslich der Vorempfänge, berechnet. Sie beträgt

1 %	für die ersten	Fr. 80 000.–,
2 %	für die weiteren	Fr. 20 000.–,
3 %	für die weiteren	Fr. 40 000.–,
4 %	für die weiteren	Fr. 60 000.–,
5 %	für die weiteren	Fr. 80 000.–,
6 %	für die weiteren	Fr. 120 000.–,
4 %	für einen reinen Nachlass von über	Fr. 400 000.–.

³ Ist im Kanton nur ein Teil des Nachlasses steuerbar, ist die Steuer nach dem Satz zu entrichten, der dem gesamten Nachlass entspricht.

⁴ **270** Die auf den überlebenden Ehegatten entfallende Steuer wird nicht erhoben.

Art. 115 VI. Bezug und Haftung

¹ Die Steuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird gesamthaft bezogen.

² Die Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der

in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist.

³ Im übrigen gelten sinngemäss Artikel 13 und Artikel 77.

VI. Schenkungssteuer ²⁷¹

Art. 116 I. Gegenstand der Steuer 1. Schenkung

¹ Der Steuer unterliegt jeder Vermögensübergang infolge Schenkung.

² Als Schenkung gilt, unbekümmert um die Schenkungsabsicht, jede Zuwendung unter Lebenden, mit der jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert, insbesondere

- a) die lebzeitige Zuwendung aus gegenseitigem Vertrag, soweit die Leistung des einen in offenbarem Missverhältnis zur Leistung des andern steht,
- b) die Zuwendung von Kapitalzahlungen an Dritte aus Versicherung, wenn die Auszahlung zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird,
- c) die lebzeitige Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.

Art. 117 2. Steuerfreie Zuwendungen

¹ Steuerfrei sind

- a) der Vermögensübergang, der die Nachlasssteuerpflicht begründet,
- b) die Zuwendung von Beiträgen zum Unterhalt und zur Ausbildung im üblichen Mass,
- c) die Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung,
- d) der Erlass von Forderungen gegenüber bedürftigen Schuldnern,
- e) Zuwendungen an juristische Personen gemäss Artikel 78, die ihren Sitz im Kanton haben, wenn die Schenkung dem steuerbegünstigten Zwecke dient und ihm nicht entfremdet werden kann.
- f) ²⁷² die Übertragung von Gebäuden im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 und der für den Unterhalt erforderlichen Mittel auf eine Stiftung oder einen Verein, wenn damit die Erhaltung der Objekte bezweckt wird.

² Die Regierung kann die Befreiung auch auf ausserkantonale Beschenkte ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Art. 118 II. Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig ist der Beschenkte, wenn

- a) der Schenker zur Zeit des Vermögensüberganges im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- b) im Kanton gelegenes Vermögen geschenkt wird,
- c) im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

² ²⁷³ Der Ehegatte ist von der Steuer befreit.

³ ²⁷⁴ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensüberganges.

Art. 119 III. Steuerbemessung

¹ Die Steuer wird nach dem Wert des geschenkten Reinvermögens berechnet. Für die sachliche Bemessung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Nachlasssteuer.

² Für die Ermittlung der gemischten Schenkung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses massgebend.

Art. 120 IV. Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen

- a) ²⁷⁵ von einer Schenkung an die Eltern, an die Nachkommen sowie an die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen Fr. 10 000.–,
- b) von jeder anderen Schenkung Fr. 5 000.–.

² Erhält der Beschenkte von einem Schenker mehrere Zuwendungen, die auf die gleiche Veranlassung zurückzuführen sind, kann der steuerfreie Betrag nur einmal geltend gemacht werden.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

⁴ Die Schenkungssteuer beträgt 5 Prozent.

Art. 121 V. Haftung

¹ Wird eine Schenkung mehreren Personen gemeinsam gemacht, haftet jede für die Steuer bis zum Betrag der ihr zugefallenen Schenkung.

² Fällt ein Teil der Schenkung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Beschenkten auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist.

³ Im übrigen gelten sinngemäss Artikel 13 und Artikel 77.

VII. Verfahrensrecht ²⁷⁶

1. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Art. 122 I. Amtspflichten 1. Geheimhaltungspflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Beamte und Angestellte des Kantons, der Kreise und der Gemeinden haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstes Stillschweigen zu wahren. Sie sind für Widerhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

² ²⁷⁷ Steuerakten sind Dritten nicht zugänglich. Inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden stehen sie offen, wenn das Bundesrecht oder das Gesetzesrecht des Kantons es vorsehen oder soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist. Die Steuerakten der gemeinsam veranlagten Ehegatten stehen beiden Ehepartnern offen.

³ Auskünfte aufgrund der Steuerregister können Dritten im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen auf schriftliches Gesuch hin erteilt werden.

Art. 122a ²⁷⁸ 2. Amtshilfe unter Steuerbehörden

Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Kreise und Gemeinden kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in die amtlichen Akten.

Art. 122b ²⁷⁹ Datenbearbeitung

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Behörden nach Artikel 122a geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach Artikel 123 geben der Steuerbehörde die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

² Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

³ Es sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

Art. 123 3. Amtshilfe anderer Behörden

¹ **280** Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, Kreise und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

² **281** Die Grundbuchämter melden der Steuerverwaltung jede Handänderung innert Monatsfrist. Steht nicht klar fest, welcher Steuertatbestand verwirklicht ist, übermitteln sie der Steuerverwaltung zudem eine Kopie des Rechtsgrundausschnittes.

³ **282** Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.

Art. 123a ²⁸³ II. Stellung der Ehegatten bei Einkommens- und Vermögenssteuern

¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten eine Frist eingeräumt. ²⁸⁴ Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.

⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert, sofern die Trennung den Steuerbehörden mitgeteilt wurde.

Art. 123b ²⁸⁵ III. Vertragliche Vertretung

¹ Der Steuerpflichtige kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit seine persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

² Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist. Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 123c ²⁸⁶ IV. Notwendige Vertretung

¹ Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz haben auf Verlangen der Veranlagungsbehörde einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen.

² Mehrere Erben haben innert einer von der kantonalen Steuerverwaltung anzusetzenden Frist einen Vertreter zu bestimmen.

Art. 124 V. Fristen

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Eine von einer Behörde angesetzte Frist ist zu erstrecken, wenn zureichende Gründe vorliegen und wenn das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

³ **287** Für die Berechnung, die Einhaltung und die Wiederherstellung der Fristen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ²⁸⁸.

Art. 125 VI. Verjährung **1. Veranlagungsverjährung**

¹ **289** Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt für periodische Steuern 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für nicht periodische Steuern 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der steuerbegründende Tatbestand eingetreten ist.

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

a) ²⁹⁰ während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens,

b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist,

c) solange der Steuerpflichtige in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat oder unbekanntes Aufenthaltsort hat.

³ **291** Die Verjährung beginnt neu mit jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die dem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird.

⁴ **292** Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

Art. 126 2. Bezugsverjährung

¹ Veranlagte Steuern verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

² **293** Hinderung und Stillstand der Verjährung richten sich nach Artikel 125 Absatz 2 .

³ **294** Die Verjährung beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die dem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird,
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch den Steuerpflichtigen oder Mithaftenden,
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches,
- d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder Missbrauch von Quellensteuern wegen Steuervergehens.

⁴ **295** Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

2. VERANLAGUNGSVERFAHREN

Art. 126a ²⁹⁶ I. Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige kann die Akten, die er eingereicht oder unterzeichnet hat, einsehen. Die übrigen Akten stehen ihm nach Ermittlung des Sachverhaltes offen, soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, darf darauf zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Die vom Steuerpflichtigen angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

Art. 127 II. Verfahrenspflichten 1. Steuererklärung

¹ **297** Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert. **298** Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeindesteuerbehörde ein solches zu verlangen. Eine Steuererklärung ist auch bei Beendigung der Steuerpflicht einzureichen.

² Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. **299**

³ **300** Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen.

⁴ Mangelhaft ausgefüllte Formulare werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung zurückgesandt.

Art. 128 2. Auskunftserteilung, Beweismittel

¹ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

² Sie kann insbesondere eine Untersuchung der Geschäftsbücher anordnen, Augenscheine vornehmen und Gutachten von Sachverständigen einholen und die Bekanntgabe aller für eine richtige Veranlagung erforderlichen Angaben verlangen.

³ **301** Die Kosten der Handlungen gemäss Absatz 2 können ganz oder teilweise dem Steuerpflichtigen oder jeder anderen zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat.

⁴ **302** Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 127 Absatz 3 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 ³⁰³ (Art. 957 und Art. 963 Abs. 2).

Art. 129 3. Bescheinigungspflicht Dritter

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet

- a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer,
- b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen,
- c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen,
- d) Treuhänder, Vermögensverwalter und andere Beauftragte, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben, über dieses Vermögen und dessen Erträge,
- e) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen.

² Bescheinigungen, die der Steuerpflichtige trotz Aufforderung nicht vorlegt, kann die Steuerbehörde direkt vom Dritten einfordern. Gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse bleiben vorbehalten.

Art. 130 4. Meldepflicht Dritter

Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen,
- b) Stiftungen überdies über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen,
- c) Personengesellschaften über die Anteile ihrer Teilhaber am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft, über deren sonstige Ansprüche gegenüber der Gesellschaft sowie über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind.
- d) ³⁰⁴ Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen.
- e) ³⁰⁵
- f) ³⁰⁶ die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 130a ³⁰⁷ III. Veranlagung im allgemeinen 1. Ordentliche Veranlagung

Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung, erlässt Auflagen, verlangt Beweismittel ein, nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor und stellt die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

Art. 131 2. Veranlagung nach Ermessen

¹ Die Veranlagung wird nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen, wenn

- a) der Steuerpflichtige trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat,
- b) die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können,
- c) die ausgewiesenen Ergebnisse von den Erfahrungszahlen erheblich abweichen und der Steuerpflichtige hierfür keine hinlänglichen Gründe anzugeben vermag.

² ³⁰⁸ Die Veranlagung erfolgt unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt der Einschätzung bekannten Tatsachen und ist

zu begründen. Insbesondere können Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.

³ ... 309

Art. 132 3. Eröffnung

¹ Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

² ³¹⁰ Mit der Eröffnung sind die Abweichungen von der Steuererklärung einzeln anzugeben und kurz zu begründen.

³ ³¹¹ Haben es Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz trotz Verlangen der Veranlagungsbehörde unterlassen, einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen, kann die Zustellung auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Veröffentlichung im Kantonsamtsblatt ersetzt werden.

Art. 133 IV. Besondere Vorschriften 1. Quellensteuer

¹ Sind Gläubiger oder Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

³ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie kann mit anderen Kantonen Gegenrechtsvereinbarungen über die Erhebung der Quellensteuer im interkantonalen Verhältnis abschliessen.

Art. 134 2. Nachlasssteuer

¹ ... 312

² ³¹³ Die Erben oder an deren Stelle der Vertreter haben der Steuerverwaltung mangels einer Aufforderung innert sechs Monaten seit dem Tod des Erblassers bzw. seit dem Vorempfang eine Steuererklärung einzureichen.

Art. 135 3. Schenkungssteuer

¹ Jeder im Sinne von Artikel 116 ff. Beschenkte hat innert neunzig Tagen seit dem Empfang der Zuwendung der kantonalen Steuerverwaltung eine Steuererklärung einzureichen.

² Mehrere Beschenkte können die Steuererklärung gemeinsam einreichen.

Art. 135a ³¹⁴ 4. Grundstückgewinnsteuer

Der Veräusserer hat der Steuerverwaltung mangels einer Aufforderung innert sechs Monaten seit der steuerbegründenden Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen.

Art. 136 V. Vorbescheid über die subjektive Steuerpflicht

¹ Der Steuerpflichtige kann nach Einleitung des Veranlagungsverfahrens von der Veranlagungsbehörde vorweg einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht verlangen.

² Die Feststellungsverfügung, welche diesen Entscheid enthält, steht Veranlagungsverfügungen gleich und gilt nur für die betreffende Steuerperiode.

3. RECHTSMITTEL UND BERICHTIGUNG

Art. 137 I. Einsprache 1. Voraussetzungen

¹ ³¹⁵ Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

² Die von einem Miterben erhobene Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung über die Nachlasssteuer gilt auch für die übrigen von der Verfügung betroffenen Personen.

³ ³¹⁶ Enthält eine Einsprache keinen Antrag, ist sie nicht begründet oder werden allfällige Beweismittel nicht genannt, kann die Veranlagungsbehörde den Steuerpflichtigen auffordern, seine Einsprache innert einer Frist von 10 Tagen zu ergänzen.

⁴ ³¹⁷ Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen gemäss Artikel 131 Absatz 1 Litera a und b kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Genügt die Einsprache diesen Erfordernissen nicht, wird auf sie nicht eingetreten.

Art. 137a ³¹⁸ 2. Sprungbeschwerde

Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der Veranlagungsbehörde als Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden.

Art. 138 3. Verfahren und Entscheid

¹ Im Einspracheverfahren haben Veranlagungsbehörden und Steuerpflichtige die gleichen Rechte und Pflichten wie im Veranlagungsverfahren. Der Steuerpflichtige kann überdies eine Besprechung mit der Veranlagungsbehörde verlangen.

² Die Veranlagungsbehörde trifft von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungen und nimmt hierauf eine neue Veranlagung vor. Nach Anhören des Steuerpflichtigen kann sie die Veranlagung auch zu dessen Nachteil abändern. Der Entscheid ist in jedem Fall zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Dem Einsprecher können jedoch die Kosten besonderer Untersuchungen, die er durch grobe Verletzung seiner Verfahrenspflichten veranlasst hat, ganz oder teilweise überbunden werden.

⁴ ³¹⁹ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.

Art. 139 II. Beschwerde 1. Voraussetzungen

¹ ³²⁰ Gegen Einspracheentscheide und Entscheide über Steuererlasse kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

² ³²¹ Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt, einen ziffernmässigen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten und ist zu unterschreiben. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

³ ... ³²²

⁴ Beweismittel, die der Veranlagungsbehörde absichtlich vorenthalten worden sind, darf das Verwaltungsgericht weder erheben noch entgegennehmen.

Art. 140 2. Verfahren und Entscheid

¹ ³²³ Innerhalb der Vernehmlassungsfrist kann die Gegenpartei Anschlussbeschwerde erklären und selbständig Anträge auf Abänderung der angefochtenen Veranlagung stellen.

² ³²⁴ Im Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt.

³ Das Gericht kann, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu dessen Nachteil abändern.

Art. 141 ³²⁵ III. Revision 1. Voraussetzungen

¹ Rechtskräftige Veranlagungsverfügungen sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide können auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden, wenn:

- a) nachträglich erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden,
- b) die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise Verfahrensgrundsätze verletzt hat,
- c) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, was er als Revisionsgrund vorbringt.

Art. 142 ³²⁶ 2. Verfahren

¹ Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens jedoch innert 10 Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides, zu stellen.

² Zur Behandlung des Revisionsgesuches von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig; die Revision von Beschwerdeentscheiden ist Sache des Verwaltungsgerichtes.

³ Die Vorschriften über das Verfahren, in dem die frühere Verfügung oder Entscheidung ergangen ist, sind sinngemäss anwendbar. Revisionsentscheide der Steuerverwaltung können innert 30 Tagen mit Beschwerde weitergezogen werden.

Art. 143 ³²⁷

Art. 144 IV. Berichtigung ³²⁸

¹ ³²⁹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden sind innert 5 Jahren seit der Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde zu berichtigen, der sie unterlaufen sind.

² Gegen die Berichtigung oder deren Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder Entscheidung ergriffen werden.

4. NACHSTEUERN

Art. 145 I. Voraussetzungen

¹ ³³⁰ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, welche der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die Veranlagungsbehörde zurückzuführen, wird die nicht erhobene Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

² ³³¹ Als neue Tatsache gilt auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83.

³ ³³² Hat der Steuerpflichtige Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in seiner Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Veranlagungsbehörden die Bewertung anerkannt, kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.

Art. 146 II. Verwirkung

¹ ³³³ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

² Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

Art. 147 III. Verfahren

¹ ³³⁴ Das Nachsteuerverfahren wird von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführt.

² ³³⁵ Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Gründe schriftlich eröffnet. Der Steuerpflichtige hat das Recht, sich vernehmen zu lassen und die Akten einzusehen.

³ Ein Verfahren, das beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

⁴ ³³⁶ Die Vorschriften über die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, über das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie über den Steuerbezug sind sinngemäss anwendbar.

5. INVENTAR

Art. 148 I. Inventarpflicht und Sicherungsmassnahmen

¹ Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen wird ein amtliches Inventar aufgenommen, wenn nicht anzunehmen ist, dass nur geringes Vermögen vorhanden ist.

² ³³⁷ In das Inventar ist das Vermögen des Erblassers sowie das Vermögen des in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartners und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder mit Bestand am Todestag aufzunehmen.

³ Die Inventarbehörde kann eine auf 90 Tage befristete Verfügungssperre und die Siegelung anordnen.

Art. 149 II. Mitwirkungs und Bescheinigungspflicht

¹ Die Erben, gesetzlichen Vertreter von Erben, Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker sind verpflichtet,

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen,
- b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen,
- c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse, die dem Erblasser zur Verfügung standen, zu öffnen,
- d) Gegenstände des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind und von denen sie nachträglich Kenntnis erhalten haben, der Inventarbehörde bekanntzugeben.

² Zur schriftlichen Auskunft zuhanden der Inventarbehörde ist gegenüber den Erben besonders verpflichtet, wer Vermögenswerte des Erblassers verwahrt oder verwaltet sowie Schuldner des Erblassers.

Art. 150 III. Behörden

¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das Kreisamt oder die Vormundschaftsbehörde angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen.

² Der Inventaraufnahme sollen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

³ Gegen Entrichtung der üblichen Entschädigung kann die Aufnahme des Inventars dem zuständigen Kreisnotar übertragen werden.

6. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 151 I. Fälligkeit

¹ Es werden fällig

- a) ³³⁸ die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Ende Dezember des Steuerjahres; nach diesem allgemeinen Fälligkeitstermin in Rechnung gestellte Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der definitiven oder provisorischen Veranlagungsverfügung fällig,
- b) ³³⁹ die Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung; die Zustellung muss spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen,
- c) die übrigen Steuern sowie die Bussen mit der Zustellung der Veranlagungs- oder Bussverfügung.

² Steuern und Bussen werden jedoch sofort fällig, wenn

- a) ³⁴⁰ die Steuerpflicht im Kanton endet oder der Konkurs eröffnet wird,
- b) eine juristische Person zur Löschung im Handelsregister angemeldet wird,
- c) der ausländische Steuerpflichtige den Geschäftsbetrieb, die Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, die Betriebsstätte, den Grundbesitz oder die durch Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt.

Art. 152 II. Bezug

1. Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Ist die Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht definitiv veranlagt, wird sie provisorisch auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages bezogen. Die provisorische Veranlagungsverfügung ist nicht anfechtbar.

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge samt Zins zurückerstattet.

³ ³⁴¹ Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Zinssatz fest. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 153 2. Zahlung

¹ Es sind zu bezahlen

- a) ³⁴² die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt,
b) die übrigen Steuern und die Bussen innert 90 Tagen seit der Fälligkeit.

² Steht der Wegzug aus dem Kanton bevor, sind sämtliche Steuern und Bussen sofort zu bezahlen.

³ ³⁴³ Für verspätete Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Verzugszins fest; der Entscheid ist endgültig. Verfügungen betreffend die Festsetzung der Verzugszinsen stellen Veranlagungsverfügungen im Sinne von Artikel 137 dar.

Art. 154 3. Zahlungserleichterungen

¹ ³⁴⁴ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Steuerverwaltung für fällige Steuern, Zinsen oder Bussen die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann dabei auf die Erhebung eines Verzugszinses verzichten. Die Steuerverwaltung entscheidet endgültig.

² Es können dabei angemessene Sicherheiten verlangt werden.

³ ³⁴⁵ Nach Einleitung der Betreuung kann auf ein Gesuch um Zahlungserleichterung nicht mehr eingetreten werden.

⁴ ³⁴⁶ Gewährte Zahlungserleichterungen entfallen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Art. 155 4. Zwangsvollstreckung

¹ Wird der geschuldete Betrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, ist Betreuung einzuleiten.

² Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder wurde Arrest gelegt, kann die Betreuung ohne vorgängige Mahnung eingeleitet werden.

³ Die rechtskräftigen Veranlagungen, Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

⁴ Die administrative Abschreibung nicht einbringlicher Steuern, Kosten oder Bussen wird in der Vollziehungsverordnung geregelt. ³⁴⁷

Art. 156 ³⁴⁸ III. Erlass 1. Im Allgemeinen

¹ Steuern, Kosten oder Bussen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

² ³⁴⁹ Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreuung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden.

³ Über Erlassgesuche entscheiden

a) ³⁵⁰ die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5 000 Franken pro Kalenderjahr;

b) ³⁵¹ das Finanzdepartement für darüber hinausgehende Beträge .

c) ... ³⁵²

Art. 156a ³⁵³ 2. Besondere Verhältnisse

¹ Die Veranlagungsbehörde kann in besonderen Fällen, in denen ein Steuerbezug aussichtslos erscheint und ein Steuererlass gewährt werden könnte, eine Nullveranlagung erlassen.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten. ³⁵⁴

Art. 157 IV. Rückforderung bezahlter Steuern

Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Betrag mit Zins zurückfordern, wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer oder Busse bezahlt hat. Rechtskräftig festgesetzte Steuern und Bussen gelten als geschuldet.

Art. 158 V. Sicherstellung 1. Sicherstellungsverfügung

¹ **355** Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihm geschuldeten Steuer oder Busse als gefährdet, kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor rechtskräftiger Feststellung des Betrages jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Die Verfügung hat den sicherzustellenden Betrag anzugeben und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

^{2bis} **356** Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften, mittels Grundpfand oder durch Bürgschaft geleistet werden.

³ **357** Die Sicherstellungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich zu eröffnen und kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁴ **358** Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Art. 158a ³⁵⁹ 2. Arrest

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ³⁶⁰. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

Art. 159 3. Löschung im Handelsregister

¹ Juristische Personen sowie Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen dürfen nur mit Zustimmung der kantonalen Steuerverwaltung im Handelsregister gelöscht werden.

² Die Zustimmung wird erteilt, wenn alle Steuern und allfällige Bussen bezahlt oder sichergestellt sind.

³⁶¹ Art. 160 4. Gesetzliches Pfandrecht

¹ Für die Steuern auf dem Wertzuwachs von Grundstücken besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 130 ff. EGZZGB.

² Der Käufer kann von der Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern und vom Verkäufer hierfür Sicherstellung verlangen. Kommt der Verkäufer dieser Aufforderung nicht nach, kann der Käufer die mutmassliche Steuer aus dem Kaufpreis sicherstellen.

³ Die Parteien sind nach den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung ³⁶² auf das Pfandrecht aufmerksam zu machen.

Art. 161 ³⁶³

Art. 162 ³⁶⁴

Art. 163 VI. Steuerbezugsverein

Das Finanzdepartement kann Steuerbezugsvereinen und ähnlichen Organisationen, die einen rechtzeitigen und vollständigen Steuerbezug für eine grössere Zahl von Steuerpflichtigen gewährleisten, eine Vergütung ausrichten.

7. BEHÖRDEN

Art. 164 I. Regierung

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

² Sie regelt die Organisation der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 165 II. Kantonale Steuerverwaltung

¹ **365** Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

² ... **366**

Art. 166 ³⁶⁷

Art. 167 ³⁶⁸

Art. 168 ³⁶⁹

Art. 169 III. Gemeinden
1. Mitwirkung

¹ ³⁷⁰ Die Gemeinden sind verpflichtet,

- a) ³⁷¹ die in der Vollziehungsverordnung ³⁷² vorgeschriebenen Vorbereitungsarbeiten ohne Entschädigung zu erledigen,
- b) die von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagten Steuern und die Verzugszinsen einzuziehen und sofort abzuliefern, sofern sie von der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Bezug der Steuern betraut wurden,
- c) ³⁷³ für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu sorgen sowie ausstehende Steuerforderungen zu beziehen und ohne Verzug abzuliefern, wenn der Steuerpflichtige den Kanton offensichtlich dauernd verlassen will (Artikel 151 Absatz 2 Litera a),
- d) die Quellensteuern gemäss Artikel 98 sowie Artikel 100 zu erheben und sofort abzuliefern.

² ... ³⁷⁴

Art. 170 2. Mitarbeit bei der Veranlagung

¹ ³⁷⁵ Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit der kantonalen Steuerverwaltung bei der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern mitarbeiten.

² ³⁷⁶ Der Umfang der Mitarbeit ³⁷⁷ wird auf Antrag der Gemeinde durch die kantonale Steuerverwaltung festgelegt.

Art. 171 ³⁷⁸ **3. Entschädigung**

¹ Die Gemeinde erhält für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Entschädigung nach den Bestimmungen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen ³⁷⁹. Die Entschädigung ist nach den effektiven Leistungen und unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinde zu bemessen. Die Regierung kann für alle Gemeinden zusammen maximal 2 Prozent des Kantonssteuerertrages aus der Einkommens- und Vermögenssteuer ausrichten.

² Die Gemeinde erhält:

- a) für den Steuereinzug nach Artikel 169 Absatz 1 Litera b und c 1/2 Prozent der veranlagten Steuern,
- b) für die Erhebung der Quellensteuern nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d 2 Prozent der abgelieferten Steuern.

Art. 172 IV. Ausstand

¹ Mitglieder der Veranlagungsorgane treten während der ganzen Veranlagung in Ausstand, wenn sie

- a) an der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b) mit dem Steuerpflichtigen verheiratet oder verlobt sind,
- c) mit dem Steuerpflichtigen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- d) zum Steuerpflichtigen in einem Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.

² Der Steuerpflichtige kann den Ausstand eines Mitgliedes eines Veranlagungsorgans verlangen, wenn er glaubhaft macht, dass er mit diesem in offensichtlicher Feindschaft oder in geschäftlichem Konkurrenzverhältnis steht.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet das Finanzdepartement.

VIII. Strafbestimmungen ³⁸⁰

Art. 173 ³⁸¹ **I. Übertretungen**
1. Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit einer Busse bis zu

1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 174³⁸² 2. Steuerhinterziehung
a. Vollendete Begehung

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist;
- b) wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt;
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Bei Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 175 b. Versuch

¹ Wer eine Steuerhinterziehung versucht, wird mit Busse bestraft.

² Diese beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher Begehung einer vollendeten Steuerhinterziehung ausgefällt worden wäre.

Art. 176 c. Teilnahme

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen, mit Busse bestraft.

² ³⁸³ Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

Art. 176a³⁸⁴ 3. Inventarverfahren

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, verheimlicht oder beiseite schafft;
- b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Art. 177 4. Juristische Personen

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² ³⁸⁵ Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Artikel 176 auf die juristische Person anwendbar.

³ ³⁸⁶ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Artikel 176 bleibt vorbehalten.

⁴ ³⁸⁷ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

Art. 178 5. Erben

¹ ... ³⁸⁸

² ... ³⁸⁹

³ ... ³⁹⁰

Art. 178a ³⁹¹ **6. Ehegatten**

¹ Der in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Artikel 176.

² Jedem Ehegatten steht der Nachweis offen, dass die Hinterziehung seiner Steuerfaktoren durch den anderen Ehegatten ohne sein Wissen erfolgte oder dass er ausserstande war, die Hinterziehung zu verhindern. Gelingt dieser Nachweis, wird der andere Ehegatte wie für die Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst.

Art. 179 **7. Verfahren**

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung ist den beschuldigten Personen schriftlich mitzuteilen. Es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu äussern und Einsicht in die Akten zu gewähren.

² Nach Abschluss der Untersuchung trifft die Behörde eine Straf- oder Einstellungsverfügung und eröffnet diese schriftlich den Betroffenen.

³ Wer wegen Hinterziehung bestraft wird, trägt sämtliche Verfahrenskosten. Diese können dem Beschuldigten auch bei Einstellung der Untersuchung auferlegt werden, wenn er die Strafverfolgung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder die Untersuchung wesentlich erschwert oder verzögert hat.

⁴ ³⁹² Im übrigen sind die im ordentlichen Veranlagungsverfahren anwendbaren Bestimmungen über die Verfahrensrechte des Steuerpflichtigen und die Mitwirkungspflichten von Drittpersonen und Amtsstellen sinngemäss anwendbar. Gegen die Strafverfügung können die gleichen Rechtsmittel erhoben werden wie gegen eine ordentliche Veranlagungsverfügung.

⁵ ³⁹³ Handelt es sich beim Gegenstand des Strafverfahrens nicht um einen Bagatellfall und bietet dieser in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten, denen der Angeschuldigte nicht gewachsen ist, wird diesem auf sein Begehren hin ein amtlicher Verteidiger bestellt, wenn er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt. Über das Begehren entscheidet das Finanz- und Militärdepartement.

Art. 180 **8. Behörden**

¹ ³⁹⁴ Die kantonale Steuerverwaltung beurteilt Übertretungen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten sowie wegen versuchter und vollendeter Steuerhinterziehung.

² ... ³⁹⁵

Art. 181 **9. Verfolgungsverjährung**

¹ ³⁹⁶ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung 10 Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.

² ³⁹⁷ Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Artikel 176 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

³ ... ³⁹⁸

⁴ ... ³⁹⁹

Art. 182 **10. Bezugsverjährung**

¹ Bussen und Kosten verjähren 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie rechtskräftig festgesetzt worden sind.

² ⁴⁰⁰ Artikel 126 Absätze 2 bis 4 bleiben vorbehalten.

Art. 182a ⁴⁰¹ **II. Vergehen**
1. Steuerbetrug

¹ ⁴⁰² Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Art. 183 ⁴⁰³ **2. Veruntreuung von Quellensteuern**

¹ ⁴⁰⁴ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Personenunternehmung, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 183a ⁴⁰⁵ **3. Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege. ⁴⁰⁶

Art. 183b ⁴⁰⁷ **4. Verjährung**

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem der Täter die strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen ⁴⁰⁸

Art. 184 **I. Anpassung bisherigen Rechts**
1. Kultussteuergesetz

¹ In Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen vom 26. Oktober 1958 ⁴⁰⁹ werden die Worte «Vermögens- und Erwerbssteuer» ersetzt durch «Gewinn- und Kapitalsteuer».

2. Finanzausgleichsgesetz

² ⁴¹⁰ Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wird wie folgt abgeändert:

a) Artikel 3 Absatz 2: Unverändert.

b) Artikel 5: Steuerpflichtig sind

Litera a unverändert;

b) die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz;

Litera c aufgehoben;

Litera d unverändert.

c) Artikel 4 Absatz 1: Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer zur kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer .

d) Artikel 17 Absatz 1: Die Steuerkraft ergibt sich aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz sowie der Netto-Wasserzinsen.

e) Artikel 22 Litera a) aa: der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz.

³ ... ⁴¹¹

4. Wasserrechtsgesetz

⁴ ⁴¹²Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 wird wie folgt geändert:

Artikel 33 Absatz 4: Der Kanton erhebt bei Werken mit einer installierten Leistung von über 300 kW eine Wasserwerksteuer in der Höhe der Hälfte des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums. In besonderen Fällen kann der Kanton auf die Ausschöpfung des Maximums verzichten.

5. Einführungsgesetz zum ZGB

⁵ ⁴¹³Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

Artikel 130 Absatz 2: Pfandrechte, die allen anderen vorgehen, haben unter sich den gleichen Rang. Die übrigen gesetzlichen Pfandrechte erhalten den Rang nach Massgabe ihrer Entstehung.

Art. 185 II. Vollziehungsverordnung

Der Grosse Rat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften ⁴¹⁴, soweit nicht das Gesetz oder ein grossräthlicher Erlass die Regierung dazu ermächtigt.

Art. 186 III. Rückvergütung für Arbeitsbeschaffungsreserven

Begünstigt der Bund die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft durch Steuererleichterungen, kann der Grosse Rat Bestimmungen über Steuererleichterungen für solche Reserven erlassen. ⁴¹⁵

Art. 187 IV. Übergangsbestimmungen **1. Allgemeine Regeln**

¹ Für die zeitliche Abgrenzung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist, vorbehältlich der folgenden Bestimmungen, für die periodischen Steuern das Steuerjahr, für die anderen Steuern der Zeitpunkt massgebend, in welchem der steuerbegründende Tatbestand eingetreten ist.

² Nachsteuern werden nach den Bestimmungen jenes Gesetzes erhoben, das für die ordentliche Veranlagung massgebend ist.

³ Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten nur noch die neuen Verjährungsbestimmungen.

⁴ Sind Steuerstraftatbestände vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt worden, richten sich die Strafen nach altem Recht, wenn dieses Gesetz nicht milder ist.

Art. 187a ⁴¹⁶ 2. Liquidation von Immobiliengesellschaften

¹ Die Steuer auf dem Kapitalgewinn, den eine vor dem Jahre 1995 gegründete Immobiliengesellschaft (Körperschaft des Privatrechts) bei Überführung ihrer Liegenschaft auf den Inhaber der Beteiligungsrechte erzielt, wird um 50 Prozent gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

² Die Steuer auf dem auf die Liegenschaftsgewinne entfallenden Liquidationsergebnis, das dem Inhaber der Beteiligungsrechte zufließt, wird im gleichen Verhältnis gekürzt. Wird dem Inhaber der Beteiligungsrechte ein Beteiligungsabzug gewährt, kann die Steuerermässigung nicht gewährt werden.

³ Artikel 73 Absatz 2 findet für die Liquidationsgewinne auf Liegenschaften keine Anwendung.

⁴ Der Inhaber der Beteiligungsrechte kann keine Sofortabschreibungen vornehmen.

⁵ Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen spätestens bis Ende 1999 vorgenommen werden.

Art. 187b ⁴¹⁷ 3. Steueraufschubtatbestände

¹ Domizil- und Holdinggesellschaften, denen nach altem Recht ein Steueraufschub gemäss Artikel 20 Absatz 3 Litera d beziehungsweise Artikel 83 Absatz 3 Litera d gewährt wurde, entrichten eine Gewinnsteuer auf den realisierten stillen Reserven, die mittels Steueraufschub in die juristische Person eingebracht wurden. Die Beendigung der Steuerpflicht im Kanton wird einer Realisierung gleichgesetzt.

² Artikel 88a findet sinngemäss Anwendung.

³ ⁴¹⁸Auf Vermögensübertragungen im Konzern oder auf eine Tochtergesellschaft, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision nach den Regeln des Fusionsgesetzes ⁴¹⁹ behandelt wurden, finden Artikel 83 Absatz 2 und 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 187c ⁴²⁰ Liegenschaftsvermittler

Die Steuerpflicht nach Artikel 7 und Artikel 75 Absatz 1 umfasst auch Personen, die im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

Art. 188 4. Sonderbestimmungen für natürliche Personen
a. Im allgemeinen

¹ Bemessungsgrundlage für die Veranlagung des Einkommens für die Steuerperiode 1987/1988 sind die Verhältnisse in den Kalenderjahren 1985 und 1986.

² Artikel 73 dieses Gesetzes ist auch dann anzuwenden, wenn seine Wirkung in die Kalenderjahre 1985 und 1986 hineinreicht.

Art. 188a ⁴²¹ b. Wechsel zur Präponderanzmethode

¹ Werden Liegenschaften, die insgesamt oder teilweise dem Geschäftsvermögen zugehören, durch den Wechsel zur Präponderanzmethode dem Privatvermögen zugeordnet, sind Gewinne nur in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem früher Abschreibungen zugelassen worden waren. Für die Grundstücksgewinnsteuer finden in der Folge Artikel 48 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 3 analoge Anwendung.

² Werden Liegenschaften, die insgesamt oder teilweise dem Privatvermögen zugehören, durch den Wechsel zur Präponderanzmethode dem Geschäftsvermögen zugeordnet, gilt als Erlös im Sinne von Artikel 47 der Wert, zu dem das Vermögensobjekt in der Unternehmung aktiviert wird.

Art. 188b ⁴²² c. Jahressteuer

¹ Artikel 73 findet auf die in den Jahren 1995 und 1996 realisierten ausserordentlichen Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Verwertung von beweglichem Privatvermögen keine Anwendung. Gleiches gilt für den Erlös aus Bezugsrechten, die dem Privatvermögen zugehören und für Genugtuungsabfindungen.

² Kapitalabfindungen aus Vorsorge werden nach altem Recht mit einer Jahressteuer erfasst, wenn sie vor dem 1. Januar 1996 fällig werden. Werden die Kapitalabfindungen am 1. Januar 1996 oder später fällig, erfolgt die Besteuerung nach den Bestimmungen dieser Teilrevision.

Art. 188c ⁴²³ d. Leistungen aus BVG

¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die bis Ende 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 1. Januar 1987 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

² Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von Absatz 1 Litera a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Art. 188d ⁴²⁴ e. Wechsel der zeitlichen Bemessung

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern für die Steuerperiode 2001 werden nach neuem Recht erhoben.

² Die ausserordentlichen Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem in diesen Jahren abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt werden, werden mit einer Jahressteuer nach den Bestimmungen des bisherigen Steuergesetzes erfasst ⁴²⁵. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden. Die Jahressteuer wird zum Satz des Gesamteinkommens der Jahre 1999 und 2000 erhoben.

³ Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aussergewöhnliche Lohnbestandteile, aperiodische Vermögenszugänge wie Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung und Substanzdividenden, Lotteriegewinne, Kapital- und Aufwertungsgewinne, die Auflösung von Rückstellungen und stillen Reserven, die Unterlassung der im betreffenden Geschäftsbetrieb üblichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie andere ausserordentliche Erträge aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

⁴ Die bei Steuerpflicht im Kanton in den Kalenderjahren 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen sind von den für die Steuerperiode 2001 und 2002 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen zusätzlich abzuziehen,

solange die Steuerpflicht im Kanton besteht.

^{4bis} **426** Verlegt eine natürliche Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Jahre 2001 innerhalb der Schweiz, werden die ausserordentlichen Aufwendungen der Jahre 1999/2000 vom steuerbaren Einkommen der Steuerperiode 1999/2000 in Abzug gebracht; bereits rechtskräftige Veranlagungen werden in Wiedererwägung gezogen.

⁵ Als ausserordentliche Aufwendungen gelten nur:

- a) Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen und der Pflichtige die tatsächlichen Kosten geltend machen kann;
- b) Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren, soweit der Abzug nach neuem Recht noch zulässig ist;
- c) Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

⁶ Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach bisherigem Steuergesetz ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Die ausserordentlichen Einkünfte sind separat zu bezeichnen.

⁷ Für die Bemessungsjahre 1999 und 2000 ermittelt die Veranlagungsbehörde das Eigenkapital der Selbständigerwerbenden sowie das Vermögen von Nichterwerbstätigen für die Ausgleichskassen.

Art. 188e ⁴²⁷ f. Wechsel der Steuerpflicht

Beim Wechsel der Steuerpflicht kraft persönlicher Zugehörigkeit innerhalb der Schweiz wird die Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommens- und Vermögenssteuer für die laufende Steuerperiode zwischen dem Kanton Graubünden und dem andern Kanton aufgeteilt, falls der andere Kanton die zeitliche Bemessung gemäss der zweijährigen Vergangenheitsbemessung vornimmt oder keine Artikel 70 entsprechende Bestimmung kennt.

Art. 188f ⁴²⁸ g. Nachlasssteuer: Erbvorbezug

¹ Vor dem 1. Januar 2001 vollzogene Erbvorbezüge unter Ehegatten werden per 31. Dezember 2000 besteuert. Für die Bewertung des Vorempfanges sind die Verhältnisse zur Zeit der Ausrichtung massgebend.

² Vorempfänge auf Rechnung künftiger Erbschaft, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet und noch nicht besteuert wurden, werden im Zeitpunkt des Erbgangs zusammen mit dem übrigen Nachlass besteuert. Für die Bewertung des Vorempfanges sind die Verhältnisse zur Zeit der Ausrichtung massgebend.

Art. 188g ⁴²⁹ h. Erbenhaftung

¹ Bussen nach Artikel 178 sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden.

² Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht.

Art. 189 5. Sonderbestimmungen für juristische Personen a. Sondersteuer auf aussergewöhnlichen Gewinnen

¹ Auf aussergewöhnlichen Gewinnen der in den Kalenderjahren 1985 und 1986 abgeschlossenen Geschäftsjahre, höchstens jedoch im Umfang des Betriebsergebnisses, entrichten juristische Personen eine Sondersteuer, die nach Artikel 55 und 56 des bisherigen Steuergesetzes berechnet wird.

² Für die Besteuerung nach Absatz 1 werden steuerbare Gewinne beider Jahre zusammengerechnet; ein Betriebsverlust des einen Jahres kann mit einem steuerbaren Gewinn des anderen Jahres verrechnet werden.

³ Als aussergewöhnliche Gewinne gelten insbesondere Kapitalgewinne, buchmässige Aufwertungen von Vermögensgegenständen, die Auflösung von Rückstellungen und stillen Reserven sowie die Unterlassung der im betreffenden Geschäftsbetrieb üblichen Abschreibungen.

⁴ Die Jahressteuer wird auf Grund einer besonderen Steuererklärung veranlagt. Die verfahrens- und strafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

Art. 189a ⁴³⁰ b. Steuern als Aufwand

¹ Die für die Geschäftsjahre bis und mit 1996 geschuldeten oder bezahlten Steuern stellen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

² Entfällt die vertragliche Regelung für die Kraftwerkgesellschaften, stellen nur die für die nachfolgenden Geschäftsjahre geschuldeten Steuern geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Art. 189b ⁴³¹ **c. Stockwerkeigentümergeinschaften**

Die Stockwerkeigentümergeinschaften sind bis Ende 2000 steuerpflichtig und haben auf dieses Datum hin einen Abschluss zu erstellen und eine Steuererklärung einzureichen.

Art. 190 **d. Anrechnung von Steuern früherer Jahre**

¹ Soweit das im Kalenderjahr 1987 zu Ende gehende Geschäftsjahr in frühere Kalenderjahre hineinreicht, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer nach bisherigem Recht auf die auf den gleichen Zeitraum entfallende, gemäss diesem Gesetz erhobene Steuer angerechnet.

² Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Art. 191 ⁴³²

Art. 192 **6. Ergänzende Bestimmungen**

Die Regierung kann durch Verordnung weitere Übergangsbestimmungen erlassen, wenn sie aus rechtlichen oder administrativen Gründen zwingend geboten sind oder wenn die sofortige uneingeschränkte Anwendung des neuen Rechts zu übermässigen Härten führen würde.

Art. 193 **V. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

³ Insbesondere ist das Steuergesetz vom 21. Juni 1964 ⁴³³ mit den seitherigen Änderungen aufgehoben, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

⁴ Ist in Bestimmungen des kantonalen Rechtes auf Vorschriften verwiesen, die durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wurden, sind diese Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.

Endnoten

- 1 **B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)**
- 2 **Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; B vom 11. Mai 1995, 89; GRP 1995/96, 284; auf 1. Januar 1997 in Kraft getreten**
- 3 **Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; B vom 17. November 1998, 209; GRP 1998/99, 518; auf 1. Januar 2001 in Kraft getreten**
- 4 **Einfügung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100**
- 5 **Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; B vom 11. Mai 1995, 89; GRP 1995/96, 284; auf 1. Januar 1997 in Kraft getreten**
- 6 **Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt**
- 8 **Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt**
- 9 **Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt**
- 10 **Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1**
- 11 **Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt**
- 12 **Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt**
- 13 **Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b**
- 14 **Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b**
- 15 **Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.**
- 16 **Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b**

- 17 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 18 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 19 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 20 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 21 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 22 Art. 1 GVV (Grossrätliche Vollziehungsverordnung, AGS 1987, 1706)
- 23 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 24 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 25 Art. 1a GVV
- 26 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 27 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 28 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 29 Art. 2 Abs. 1 GVV
- 30 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 31 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 32 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 33 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 34 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 35 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 36 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 37 Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 38 Art. 3 GVV
- 39 Art. 4 GVV
- 40 Art. 5 GVV
- 41 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 44 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 45 Art. 7a GVV
- 46 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 47 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 48 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 49 Fassung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.
- 50 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 51 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 52 Art. 10a GVV
- 54 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 56 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 57 Art. 11 GVV
- 58 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 59 Art. 12 ff. RAB zum Steuergesetz; BR 720.015
- 60 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- 61 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 62 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 63 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 64 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 65 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 66 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 67 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 68 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 69 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 70 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 71 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 72 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 73 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 74 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 75 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 76 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe zu Art. 1
- 77 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 78 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 79 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 80 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 81 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 82 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 83 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 84 Einfügung gemäss Art. 14 Ziff. 2 Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe, BR935.600
- 85 Art. 13 GVV
- 86 Art. 17, RAB zum Steuergesetz; BR720.015
- 87 Art. 14 GVV
- 88 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe Fussnote zu Art. 1
- 89 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe Fussnote zu Art. 1
- 90 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 91 SR 831.40
- 92 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 93 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 94 Art. 15 Abs. 1 GVV
- 95 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 96 Art. 15 Abs. 2–3 GVV
- 97 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 98 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 99 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 100 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 101 Art. 16 Abs. 1 GVV
- 102 Art. 16 Abs. 2 GVV

- 103 Art. 21, RAB zum Steuergesetz; BR 720.015
- 104 Art. 16 Abs. 3 GVV
- 105 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 106 Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 107 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 109 Art. 22a ABzStG
- 110 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 111 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 112 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 113 Art. 1a GVV
- 114 Art. 19 GVV
- 115 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 116 Art. 19 GVV
- 117 Art. 19 GVV
- 118 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 119 Art. 19, 20 und 20 a GVV
- 120 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 121 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 122 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 123 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 124 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 125 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 126 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 127 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 128 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 129 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 130 Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.
- 131 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 132 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1; Art. 40a ist rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft getreten
- 133 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 134 Art. 22 GVV
- 135 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 136 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 137 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 138 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 139 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 140 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 141 Art. 23 GVV
- 142 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 143 Recte: litera e
- 144 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

- 145 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 146 Art. 24 GVV
- 147 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 148 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 149 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 150 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 151 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 152 Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 153 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 154 Art. 28 GVV
- 155 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 156 Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.
- 157 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 158 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 159 Fassung gemäss Volksbeschluss 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 160 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 161 Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 162 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 163 Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 164 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 165 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 166 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 167 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 168 Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 170 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 171 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 173 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 174 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 175 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 176 Art. 33a GVV
- 177 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 178 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 179 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 180 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 181 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 182 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 183 Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6.

Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

- 184 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 185 Art. 34 GVV
- 186 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 187 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 188 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 189 Die Regierung hat mit RB vom 19. August 1997 Art. 79 Abs. 3 rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten wird Art. 191 aufgehoben.
- 190 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 191 Art. 34a GVV
- 192 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 195 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 196 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 197 Fassung und Einfügung der Absätze 5 und 6 gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.
- 198 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 199 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 200 Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.
- 201 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 202 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 203 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 204 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 205 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 206 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 207 Art. 33 GVV
- 208 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 209 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 210 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 211 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 212 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 213 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 214 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 215 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 217 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 218 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 220 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 221 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 222 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 223 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 224 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- 225 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 226 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 227 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 228 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 229 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 230 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 231 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 232 Einfügung Abschnitt gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100
- 233 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 234 Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.
- 235 Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100
- 236 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 237 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 238 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 239 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 240 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 241 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 242 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 243 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 244 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 245 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 246 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 247 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 248 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 249 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 250 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 251 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 252 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 253 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 254 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 255 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 256 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 257 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 258 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 259 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 260 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 261 Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100
- 262 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 263 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 264 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 265 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 266 Art. 37 GVV

- 267 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 268 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 269 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 270 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 271 Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100
- 272 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 273 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 274 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 275 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 276 Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100
- 277 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 278 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 279 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 280 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 281 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 282 Fassung gemäss Art. 163 Ziff. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch; Beschluss des Grossen Rates vom 20. Oktober 2004; B vom 29. Juni 2004, 1027; GRP 2004/2005, 615; mit RB vom 1. Februar 2005 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 283 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 284 Art. 39 GVV
- 285 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 286 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 287 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 288 BR 370.100
- 289 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 290 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 291 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 292 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 293 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 294 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 295 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 296 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 297 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 298 Art. 38 GVV
- 299 Art. 39 GVV
- 300 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 301 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 302 Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 303 SR 220
- 304 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 305 Lit. e wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

- 306 Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 307 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 308 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 309 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 310 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 311 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 312 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 313 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 314 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 315 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 316 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 317 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 318 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 319 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 320 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 321 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 322 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3320, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 323 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3320, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 324 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3320, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 325 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3320, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 326 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3320, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 327 Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3320, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 328 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3320, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 329 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 330 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 331 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 332 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 333 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 334 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 335 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 336 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 337 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 338 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 339 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 340 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 341 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3320, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

- 342 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 343 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 344 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 345 Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 346 Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 347 Art. 40 GVV
- 348 Fassung der Marginalie gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 349 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 350 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 351 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 352 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 353 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 354 Art. 48a, RAB zum Steuergesetz; BR 720.015
- 355 Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 356 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 357 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 358 Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 359 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 360 SR 281.1
- 361 Fassung gemäss Art. 163 Ziff. 3 EGzZGB; BR 210.100
- 362 Art. 41 GVV
- 363 Aufhebung der Art. 161 und 162 gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 364 Aufhebung der Art. 161 und 162 gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 365 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 366 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 367 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 368 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 369 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 370 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 371 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 373 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 374 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 375 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 376 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 378 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 379 Art. 53, RAB zum Steuergesetz; BR 720.015
- 380 Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

- 381 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 382 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 383 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 384 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 385 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 386 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 387 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 388 Aufgehoben gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 389 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 390 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 391 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 392 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 393 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 394 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 395 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 396 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 397 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 398 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 399 Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 400 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 401 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 402 Fassung gemäss Art. 230, Abs. 2, Ziff. 1 StPO, BR350.000
- 403 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 404 Fassung gemäss Art. 230, Abs. 2, Ziff. 1 StPO, BR350.000
- 405 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 407 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 408 Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz; BR 807.100
- 409 BR 720.400
- 410 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 411 Aufgehoben gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100
- 412 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 413 Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 414 BR 720.010
- 415 Art. 45–46 GVV
- 416 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 417 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 418 Einfügung gemäss GRB vom 18. Oktober 2005; B vom 29. August 2005, 947; GRP 2005/2006, 543; Mit RB vom 13. Februar 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.
- 419 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG), SR 221.301
- 420 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 421 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

- 422 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 423 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 424 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 426 Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
- 427 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 428 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 429 Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt
- 430 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1
- 431 Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b
- 432 Mit dem Inkrafttreten von Art. 79 Abs. 3 aufgehoben; siehe FN 3 zu diesem Artikel
- 433 AGS 1964, 441 und Änderungen gemäss Register BR